



Antrag der Redaktionskommission

vom 28.05.2021

<p>Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100)</p>	<p>001</p>	<p><u>AS 171.100</u> Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) <u>vom ...</u> <u>Der Gemeinderat,</u> <u>gestützt auf Art. 41 lit. a GO¹,</u> <u>beschliesst:</u></p>
	<p>002</p>	
<p>I Organisation des Gemeinderats</p>	<p>003</p>	<p><u>I. Organisation des Gemeinderats</u></p>
	<p>003 a</p>	
	<p>003 b</p>	<p><u>A. Organe</u></p>
	<p>003 c</p>	
<p>Organe des Gemeinderats Art. 1 Organe des Gemeinderats sind: a. die Geschäftsleitung; b. das Präsidium; c. das Ratssekretariat;</p>	<p>004</p>	<p>Art. 1 Organe des Gemeinderats sind: a. die Geschäftsleitung (<u>GL</u>); b. das Präsidium; c. das Ratssekretariat;</p>

¹ **AS 101.100**

	d. die Parlamentsdienste; e. die Kommissionen; f. die Fraktionen; g. die Interfraktionelle Konferenz.		d. die Parlamentsdienste; e. die Kommissionen; f. die Fraktionen; g. die Interfraktionelle Konferenz (IFK) .
		005	
		005 a	<u>B. Konstituierung</u>
		005 b	
Konstituierung nach der Erneuerungswahl a. Einberufung	Art. 2 ¹ Nach der Erneuerungswahl versammelt sich der Gemeinderat auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten in der Regel am ersten Mittwoch nach den Frühlingsferien der Volksschule zur konstituierenden Sitzung.	006	<u>Konstituierung nach der Erneuerungswahl</u> Art. 2 ¹ Nach der Erneuerungswahl versammelt sich der Gemeinderat auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten in der Regel am ersten Mittwoch nach den Frühlingsferien der Volksschule zur konstituierenden Sitzung.
	² Die Mitglieder nehmen erst an den Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teil, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.	007	² Die <u>Mitglieder des Gemeinderats</u> nehmen erst an den Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teil, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.
		008	
b. Eröffnung	Art. 3 ¹ Das amtsälteste anwesende Mitglied bezeichnet aus den Reihen der Mitglieder vorläufig drei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und eröffnet die konstituierende Sitzung.	009	<u>Eröffnung</u> Art. 3 ¹ Das amtsälteste anwesende Mitglied bezeichnet aus den Reihen der Mitglieder vorläufig drei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und eröffnet die konstituierende Sitzung.
	² Es leitet die Sitzung bis zur erfolgten Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.	010	² Es leitet die Sitzung bis zur erfolgten Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.
	³ Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgaben.	011	³ Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgaben.

	4 Das jüngste anwesende neu gewählte Mitglied hält die erste Ansprache. Das amtsälteste anwesende Mitglied hält die zweite Ansprache.	012	[Vgl. Z. 013 a, b]
		013	
	[Vgl. Z. 012]	013 a	Ansprachen Art. 4 ¹ Das jüngste anwesende neu gewählte Mitglied hält die erste Ansprache.
	[Vgl. Z. 012]	013 b	² Das amtsälteste anwesende Mitglied hält die zweite Ansprache.
	[Vgl. Z. 011]	013 c	³ <u>Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, hält das älteste von ihnen diese Ansprache.</u>
		013 d	
c. Wahlen	Art. 4 ¹ Nach den Ansprachen wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten.	014	Wahlen Art. 5 ¹ Nach den Ansprachen wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten.
	² Anschliessend wählt der Gemeinderat: a. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Mitglieder und pro Fraktion ein stellvertretendes Mitglied der Geschäftsleitung sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre; b. die Mitglieder, die Präsidien und die Vizepräsidien der Kommissionen gemäss Art. 24.	015	² Anschliessend wählt der Gemeinderat: a. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Mitglieder und pro Fraktion ein stellvertretendes Mitglied der Geschäftsleitung sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre; b. die Mitglieder, die Präsidien und die Vizepräsidien der Kommissionen gemäss Art. <u>38 Abs. 1 und 2.</u>
		016	
Konstituierung in Zwischenjahren	Art. 5 ¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderats in der Regel an der ersten Sitzung nach den Frühlingsferien der Volksschule statt.	017	Konstituierung in Zwischenjahren Art. 6 ¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderats in der Regel an der ersten Sitzung nach den Frühlingsferien der Volksschule statt.

<p>² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten durch.</p>	018	<p>² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten.</p>
	019	
	019 a	<u>C. Geschäftsleitung</u>
	019 b	
<p>Geschäftsleitung a. Zusammen- setzung</p> <p>Art. 6 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens 15 Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Präsidentin oder dem Präsidenten; b. den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten; c. den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen; d. den übrigen Mitgliedern. 	020	<p><u>Zusammen- setzung</u></p> <p>Art. 7 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens fünf- zehn Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Präsidentin oder dem Präsidenten; b. den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten; c. den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen; d. den übrigen Mitgliedern.
<p>² Gehört ein Mitglied des Gemeinderatspräsidiums einer Fraktion an, die aufgrund ihrer Grösse Anspruch auf höchstens einen Sitz in der Geschäftsleitung hat, kann diese um die entsprechende Anzahl Sitze erweitert werden.</p>	021	<p>² Gehört ein Mitglied des Gemeinderatspräsidiums einer Fraktion an, die aufgrund ihrer Grösse Anspruch auf höchstens einen Sitz in der Geschäftsleitung hat, kann diese um die entsprechende Anzahl Sitze erweitert werden.</p>
<p>³ Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, können fallweise auf Antrag mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen.</p>	022	[Vgl. Z. 026 g]
<p>⁴ Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung. Im Übrigen gilt für die Sitzzuteilung das Bruchzahlverfahren.</p>	023	[Vgl. Z. 026 a, b]
<p>⁵ Im Verhinderungsfall eines Mitglieds nimmt das vom Gemeinderat gewählte stellvertretende Mitglied der Fraktion an</p>	024	[Vgl. Z. 026 d]

	der Sitzung teil.		
	⁶ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.	025	[Vgl. Z. 026 f]
		026	
	[Vgl. Z. 023]	026 a	Sitzzuteilung Art. 8 ¹ Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung.
	[Vgl. Z. 023]	026 b	² Im Übrigen gilt für die Sitzzuteilung das Bruchzahlverfahren.
		026 c	
	[Vgl. Z. 024]	026 d	Stellvertretung Art. 9 Im Verhinderungsfall eines Mitglieds nimmt das vom Gemeinderat gewählte stellvertretende Mitglied der Fraktion an der Sitzung teil.
		026 e	
	[Vgl. Z. 025]	026 f	Teilnahme mit beratender Stimme Art. 10 ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.
	[Vgl. Z. 022]	026 g	² Mitglieder des Gemeinderats , die keiner Fraktion angehören, können fallweise auf Antrag mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen.
		026 h	
b. Wahl und Amtsdauer	Art. 7 ¹ Die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden	027	Wahl und Amtsdauer Art. 11 ¹ Die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt durch den

Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt durch den Gemeinderat.		Gemeinderat.
² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.	028	² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.
³ Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr.	029	³ Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr.
	030	
c. Allgemeines Art. 8 ¹ Die Geschäftsleitung: a. organisiert den Ratsbetrieb und vertritt den Gemeinderat nach aussen; b. führt Aufträge aus, die ihm vom Gemeinderat erteilt werden; c. ist befugt, dem Gemeinderat Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen; dem Stadtrat ist vor der Überweisung des Geschäfts an den Gemeinderat die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern; d. behandelt Beschlussanträge, die ihr überwiesen werden; e. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder einem anderen Organ des Gemeinderats übertragen sind.	031	Aufgaben Art. 12 ¹ Die Geschäftsleitung: a. organisiert den Ratsbetrieb und vertritt den Gemeinderat nach aussen; b. führt Aufträge aus, die ihr vom Gemeinderat erteilt werden; c. ist befugt, dem Gemeinderat Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen, wobei dem Stadtrat vor der Überweisung des Geschäfts an den Gemeinderat die Möglichkeit ingeräumt wird , sich dazu zu äussern; d. behandelt Beschlussanträge, die ihr überwiesen werden; e. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder einem anderen Organ des Gemeinderats übertragen sind.
² Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den Art. 27, 28 sowie 37–39.	032	² Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den Art. 44, 45 und 56–59 .
	033	

d. Rechtsetzung	<p>Art. 9 Die Geschäftsleitung erlässt:</p> <p>a. die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Gemeinderats (AB GeschO GR) und die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AB EntschVO GR),</p> <p>b. das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsultantin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderats.</p>	034	<p>Rechtsetzung Art. 13 Die Geschäftsleitung:</p> <p>a. erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Gemeinderats (AB GeschO GR²) und die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AB EntschVO GR³);</p> <p>b. regelt die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsultantin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderats.</p>
e. Finanzbefugnisse	<p>Art. 10 Die Geschäftsleitung:</p> <p>a. erstellt das Budget des Gemeinderats und setzt besondere Entschädigungen fest;</p> <p>b. ist zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste zuständig ist.</p>	035	<p>Finanzbefugnisse Art. 14 Die Geschäftsleitung:</p> <p>a. erstellt das Budget des Gemeinderats und setzt besondere Entschädigungen fest;</p> <p>b. ist zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste zuständig ist.</p>
f. Befugnisse gegenüber den Kommissionen	<p>Art. 11 Die Geschäftsleitung:</p> <p>a. weist die Geschäfte in der Regel auf Antrag des Stadtrats einer Kommission zu; wird der Antrag bestritten, entscheidet der Gemeinderat;</p>	036	<p>Befugnisse gegenüber den Kommissionen Art. 15 Die Geschäftsleitung:</p> <p>a. weist die Geschäfte in der Regel auf Antrag des Stadtrats einer Kommission zu; wird der Antrag bestritten, entscheidet der Gemeinderat;</p>
		037	

² AS 171.101

³ AS 171.111

<p>b. kann den Kommissionen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen und sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten;</p> <p>c. kann neben der Kommission, die für die Vorlage zuständig ist, weitere Kommissionen beauftragen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäfts zu verfassen.</p>		<p>b. kann den Kommissionen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen und sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten;</p> <p>c. kann neben der Kommission, die für die Vorlage zuständig ist, weitere Kommissionen beauftragen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäfts zu verfassen.</p>
	039	
<p>g. Protokolle Art. 12 ¹ Es wird ein substantielles Sitzungsprotokoll geführt, das die wichtigen Beratungsschritte zusammenfasst.</p>	040	<p><u>Protokolle</u> Art. 16 ¹ Es wird ein substantielles Sitzungsprotokoll geführt, das die wichtigen <u>Verhandlungsschritte</u> zusammenfasst.</p>
<p>² Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Sitzung der Geschäftsleitung zu genehmigen.</p>	041	<p>² Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Sitzung der Geschäftsleitung zu genehmigen.</p>
<p>[Vgl. Z. 043]</p>	041 a	<p>³ <u>Die Protokolle sind nicht öffentlich.</u></p>
<p>³ Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 2 und der Geheimhaltung gemäss Art. 39 Abs. 2.</p>	042	<p>⁴ Die Protokolle werden <u>den</u> Mitgliedern des Gemeinderats sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 2 und der Geheimhaltung gemäss Art. 59 Abs. 2.</p>
<p>⁴ Die Protokolle sind nicht öffentlich.</p>	043	<p>[Vgl. Z. 041 a]</p>
<p>⁵ In Ratsdebatten können die Beratungen der Geschäftsleitung über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts erforderlich ist und die Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen.</p>	044	<p>[Vgl. Z. 045 a]</p>
	045	

[Vgl. Z. 044]	045 a	<u>Verwendung der Protokolle im Gemeinderat</u> Art. 17 In Debatten des Gemeinderats können die Beratungen der Geschäftsleitung über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts erforderlich ist und die Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen.
	045 b	
h. Parlamentarische Vorstösse Art. 13 Die Geschäftsleitung: a. erlässt Richtlinien zur Abfassung von parlamentarischen Vorstössen; b. entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen; jedes Mitglied des Gemeinderats kann innert 10 Tagen eine Neu Beurteilung des Entscheids durch den Gemeinderat verlangen, der endgültig entscheidet; c. kann Interpellationen und Schriftliche Anfragen zurückweisen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits in einer Kommission bearbeitet werden. Ausgenommen sind Vorstösse von Ratsmitgliedern, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.	046	<u>Parlamentarische</u> Vorstösse Art. 18 Die Geschäftsleitung: a. erlässt Richtlinien zur Abfassung von parlamentarischen Vorstössen; b. entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen; jedes Mitglied des Gemeinderats kann innert zehn Tagen eine Neu beurteilung des Entscheids durch den Gemeinderat verlangen, der endgültig entscheidet; c. kann Interpellationen und Schriftliche Anfragen zurückweisen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits in einer Kommission beraten werden; ausgenommen sind Vorstösse von Mitgliedern des Gemeinderats , deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.
	047	
i. Abstimmungserläuterungen Art. 14 Die Geschäftsleitung: a. verfasst die Erläuterungen zu Abstimmungsvorlagen, falls der Gemeinderat beschliesst, diesen selbst zu verfassen; b. kann mit dem Stadtrat im Rahmen des übergeordneten Rechts Vereinbarungen über das Verfahren für die Wiedergabe der Begründungen von	048	<u>Abstimmungserläuterungen</u> Art. 19 Die Geschäftsleitung: a. verfasst die Abstimmungserläuterungen , falls der Gemeinderat beschliesst, diese selbst zu verfassen; b. kann mit dem Stadtrat im Rahmen des übergeordneten Rechts Vereinbarungen über das Verfahren für die

<p>Gemeinderatsminderheiten im Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten treffen;</p> <p>c. erlässt dazu Vollzugsvorschriften.</p>		<p>Wiedergabe der Begründungen von Gemeinderatsminderheiten in den Abstimmungserläuterungen treffen;</p> <p>c. erlässt dazu Vollzugsvorschriften.</p>
	049	
<p>j. Rechtsmittelverfahren</p> <p>Art. 15 Die Geschäftsleitung:</p> <p>a. stellt Antrag an den Gemeinderat in Rechtsmittelverfahren, als Partei selber ein Rechtsmittel zu ergreifen;</p> <p>b. stellt Antrag an den Gemeinderat, ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen, mit denen Beschlüsse der Gemeinde oder des Gemeinderats aufgehoben oder geändert wurden, weitergezogen werden sollen; sie kann zuvor Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats nehmen;</p> <p>c. stellt alle Schriftstücke betreffend Rechtsmittelverfahren gemäss § 172 Gemeindegesetz, die den Parlamentsdiensten übermittelt werden, dem Rat zur Verfügung und dem Stadtrat sowie dem zuständigen Departement zu;</p> <p>d. teilt den zuständigen Rechtsmittelinstanzen die Gemeinderatsbeschlüsse über den Weiterzug oder Nichtweiterzug durch die Parlamentsdienste unverzüglich mit.</p>	050	<p>Rechtsmittelverfahren</p> <p>Art. 20 Die Geschäftsleitung:</p> <p>a. stellt in Rechtsmittelverfahren Antrag an den Gemeinderat, als Partei selbst ein Rechtsmittel zu ergreifen;</p> <p>b. stellt Antrag an den Gemeinderat, ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen, mit denen Beschlüsse der Gemeinde oder des Gemeinderats aufgehoben oder geändert wurden, weitergezogen werden sollen; sie kann zuvor Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats nehmen;</p> <p>c. stellt alle Schriftstücke betreffend Rechtsmittelverfahren gemäss § 172 Gemeindegesetz (GG)⁴, die den Parlamentsdiensten übermittelt werden, dem Gemeinderat zur Verfügung und stellt sie dem Stadtrat sowie dem zuständigen Departement zu;</p> <p>d. teilt den zuständigen Rechtsmittelinstanzen die Gemeinderatsbeschlüsse über den Weiterzug oder Nichtweiterzug unverzüglich mit.</p>
	051	
<p>k. Vernehmlassung bei Rechtsmittelverfahren</p> <p>Art. 16 Die Geschäftsleitung:</p>	052	<p>Vernehmlassung bei Rechtsmittelverfahren</p> <p>Art. 21 Die Geschäftsleitung:</p>

⁴ vom 20. April 2015, LS 131.1.

<ul style="list-style-type: none"> a. verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderats oder delegiert die Vernehmlassung an den Stadtrat gemäss Art. 88 Abs. 2 Gemeindeordnung; b. kann den Entscheid mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen; c. kann im Einzelfall den Entscheid auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen; d. beauftragt nach dem Beschluss, die Vernehmlassung selber zu verfassen oder durch die Präsidentin oder den Präsidenten verfassen zu lassen, die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste oder die Rechtskonsultantin oder den Rechtskonsulenten des Gemeinderats, den Entwurf der Vernehmlassung auszuarbeiten; e. verabschiedet die Vernehmlassung; f. kann die Verabschiedung mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen; g. kann im Einzelfall die Verabschiedung auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen. 		<ul style="list-style-type: none"> a. verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderats oder delegiert die Vernehmlassung an den Stadtrat gemäss Art. 88 Abs. 2 GO; b. kann den Entscheid mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen; c. kann im Einzelfall den Entscheid auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen; d. beauftragt nach dem Beschluss, die Vernehmlassung selbst zu verfassen oder durch die Präsidentin oder den Präsidenten verfassen zu lassen, die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste oder die Rechtskonsultantin oder den Rechtskonsulenten des Gemeinderats, den Entwurf der Vernehmlassung auszuarbeiten; e. verabschiedet die Vernehmlassung; f. kann die Verabschiedung mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen; g. kann im Einzelfall die Verabschiedung auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen.
	053	
I. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Art. 17 Die Geschäftsleitung:	054	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Art. 22 Die Geschäftsleitung:

- a. nimmt Stellung zu Petitionen, die an den Gemeinderat gerichtet sind, beantwortet sie oder leitet sie an die sachlich zuständige Kommission oder Amtsstelle zur direkten Beantwortung weiter und informiert den Gemeinderat darüber;
- b. stellt das Zustandekommen eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens einen Stimmberechtigten) fest;
- c. entscheidet über die Kürzung von weitschweifigen oder unsachlichen Begründungen bei Einzelinitiativen;
- d. kontrolliert die Einhaltung der Fristen, soweit dafür nicht die Geschäftsprüfungskommission zuständig ist; kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist dies der Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen; die Geschäftsleitung ergreift geeignete Massnahmen;
- e. redigiert die Ratsprotokolle;
- f. holt von sich aus oder auf Antrag eines Ratsmitglieds Auskünfte von Sachverständigen ein oder lässt Gutachten erstellen;
- g. legt den Inhalt und die Gestaltung des Internetauftritts des Gemeinderats fest;
- h. legt die Ratsferien fest;
- i. entscheidet über das Auflegen von Drucksachen.

- a. nimmt Stellung zu Petitionen, die an den Gemeinderat gerichtet sind, beantwortet sie oder leitet sie an die sachlich zuständige Kommission oder Amtsstelle zur direkten Beantwortung weiter und informiert den Gemeinderat darüber;
- b. stellt das Zustandekommen eines **Parlamentsreferendums und einer Einzelinitiative fest**;
- c. entscheidet über die Kürzung von weitschweifigen oder unsachlichen Begründungen bei Einzelinitiativen;
- d. kontrolliert die Einhaltung der Fristen, soweit dafür nicht die Geschäftsprüfungskommission zuständig ist; kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist dies der Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen; die Geschäftsleitung ergreift geeignete Massnahmen;
- e. redigiert die Ratsprotokolle;
- f. holt von sich aus oder auf Antrag eines **Mitglieds des Gemeinderats** Auskünfte von Sachverständigen ein oder lässt Gutachten erstellen;
- g. legt den Inhalt und die Gestaltung des Internetauftritts des Gemeinderats fest;
- h. legt die Ratsferien fest;
- i. entscheidet über das Auflegen von Drucksachen **am Tagungsort**.

<p>m. Wahlbefugnisse</p> <p>Art. 18 ¹ Die Geschäftsleitung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. wählt auf Antrag der Fraktionen für die Dauer eines Jahres sechs Stimmzählerinnen und Stimmzähler; b. wählt auf Antrag der Fraktionen aus den Mitgliedern des Gemeinderats die Mitglieder: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Sachkommissionen, mit Ausnahme der Präsidien und der Vizepräsidien 2. der Redaktionskommission, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten 3. der Spezialkommissionen und der Besonderen Kommissionen, einschliesslich der Präsidien und der Vizepräsidien; c. wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der Personalkommission; in der Personalkommission sind alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied vertreten; d. mandatiert im Auftragsverhältnis eine Rechtskonsultantin oder einen Rechtskonsulenten des Gemeinderats. 	056	<p><u>Wahlbefugnisse</u></p> <p>Art. 23 ¹ Die Geschäftsleitung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. wählt auf Antrag der Fraktionen für die Dauer eines Jahres sechs Stimmzählerinnen oder Stimmzähler; b. wählt auf Antrag der Fraktionen aus den Mitgliedern des Gemeinderats die Mitglieder: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Sachkommissionen, mit Ausnahme der Präsidien und der Vizepräsidien, 2. der Redaktionskommission, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten, 3. der Spezialkommissionen und der Besonderen Kommissionen, einschliesslich der Präsidien und der Vizepräsidien; c. wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Personalkommission; in der Personalkommission sind alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied vertreten; d. mandatiert im Auftragsverhältnis eine Rechtskonsultantin oder einen Rechtskonsulenten des Gemeinderats.
<p>² Fällt der Entscheid der Geschäftsleitung gemäss Abs. 1 lit. a und b nicht einstimmig, entscheidet der Gemeinderat.</p>	057	<p>² Fällt der Entscheid der Geschäftsleitung gemäss Abs. 1 lit. a und b nicht einstimmig, entscheidet der Gemeinderat.</p>
	058	
	058 a	<u>D. Präsidium</u>
	058 b	
<p>Präsidium</p> <p>Art. 19 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident:</p>	059	<p><u>Präsidentin oder Präsident</u></p> <p>Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident:</p>

<ul style="list-style-type: none"> a. leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderats sowie der Geschäftsleitung; b. sorgt für die Einhaltung des Organisationserlasses, des Anstands sowie für die Ordnung im Saal; c. überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler; d. unterbricht bei Störungen nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie; e. bewilligt das Fotografieren, das Aufstellen von Stellwänden, Transparenten, Plakaten, Leinwänden oder ähnlichem, das Verteilen von Flugblättern oder Informationsschriften sowie das Installieren jeglicher elektronischer Geräte am Tagungsort. 		<ul style="list-style-type: none"> a. leitet den Geschäftsgang und die Sitzungen des Gemeinderats sowie der Geschäftsleitung; b. sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, des Anstands sowie für die Ordnung im Saal; c. überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler; d. unterbricht bei Störungen nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie; e. bewilligt das Fotografieren, das Aufstellen von Stellwänden, Transparenten, Plakaten, Leinwänden oder ähnlichem, das Verteilen von Flugblättern oder Informationsschriften sowie das Installieren von elektronischen Geräten am Tagungsort.
<p>² Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung beteiligen, ist die Leitung der Verhandlungen einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu übergeben.</p>	060	<p>² <u>Spricht die Präsidentin oder der Präsident zu einem Verhandlungsgegenstand, übergibt sie oder er die Leitung der Sitzung für diese Zeit einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten.</u></p>
<p>³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt.</p>	061	<p>[Vgl. Z. 065 a]</p>
<p>⁴ Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, bestimmt der Gemeinderat in offener Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung; die Leitung des Wahlakts obliegt dem Ratsmitglied, das die Bedingungen für das Alterspräsidium erfüllt.</p>	062	<p>[Vgl. Z. 065 d, e, f]</p>

<p>⁵ Die Unterschrift für das Parlament führen die Präsidentin oder der Präsident und eine Ratssekretärin oder ein Ratssekretär gemeinsam.</p>	063	[Vgl. Z. 065 h]
<p>⁶ Das zweite Vizepräsidium ist verantwortlich für:</p> <p>a. das Präsenzverzeichnis des Gemeinderats;</p> <p>b. die Entgegennahme und Vorprüfung der eingereichten Vorstösse.</p>	064	[Vgl. Z. 065 b]
	065	
[Vgl. Z. 061]	065 a	<p><u>Vizepräsidentin oder Vizepräsident</u> Art. 25 ¹ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt.</p>
[Vgl. Z. 064]	065 b	<p><u>Die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident ist</u> verantwortlich für:</p> <p>a. das Präsenzverzeichnis des Gemeinderats;</p> <p>b. die Entgegennahme und Vorprüfung der eingereichten Vorstösse.</p>
	065 c	
[Vgl. Z. 062]	065 d	<p><u>Tagespräsidium</u> Art. 26 ¹ Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, bestimmt der Gemeinderat in offener Wahl eine <u>Präsidentin</u> oder einen <u>Präsidenten</u> für die betreffende Sitzung.</p>
[Vgl. Z. 062]	065 e	<p>² <u>Die</u> Leitung des Wahlakts obliegt <u>dem amtsältesten anwesenden Mitglied des Gemeinderats.</u></p>

[In Analogie ergänzt zu Z. 011]	065 f	<u>3 Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe.</u>
	065 g	
[Vgl. Z. 063]	065 h	<u>Unterzeichnung</u> <u>Art. 27 Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet die Dokumente des Gemeinderats gemeinsam mit einer Ratssekretärin oder einem Ratssekretär.</u>
	065 i	
	065 j	<u>E. Ratssekretariat</u>
	065 k	
Ratssekretariat Art. 20 ¹ Die Wahl der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erfolgt durch den Gemeinderat.	066	<u>Wahl</u> Art. <u>28 Die</u> Wahl der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erfolgt durch den Gemeinderat.
	066 a	
² Die Amtsdauer der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre beträgt ein Jahr.	067	<u>Amtsdauer</u> <u>Art. 29</u> Die Amtsdauer der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre beträgt ein Jahr.
	067 a	
³ Das Ratssekretariat: a. führt das Beschlussprotokoll des Gemeinderats; b. ist für die Aufzeichnungen des Gemeinderats zuständig; c. lektoriert die substanziellen Protokolle des Gemeinderats; d. leitet das Wahlbüro bei geheimen Wahlen und Abstimmungen;	068	<u>Aufgaben</u> <u>Art. 30</u> Das Ratssekretariat: a. führt das Beschlussprotokoll des Gemeinderats; b. ist für die Aufzeichnungen des Gemeinderats zuständig; c. lektoriert die substanziellen Protokolle des Gemeinderats; d. leitet das Wahlbüro bei geheimen Wahlen und Abstimmungen;

	<p>e. erfasst die Ergebnisse der Stimmzählerinnen und Stimmzähler bei einer manuellen Auszählung;</p> <p>f. unterzeichnet Dokumente des Gemeinderats gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.</p>		<p>e. erfasst die Ergebnisse der Stimmzählerinnen und Stimmzähler bei einer manuellen Auszählung;</p> <p>f. unterzeichnet die Dokumente des Gemeinderats gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.</p>
		069	
		069 a	<u>F. Parlamentsdienste</u>
		069 b	
Parlamentsdienste a. Stellung	Art. 21 ¹ Die Parlamentsdienste sind der Geschäftsleitung unterstellt.	070	<u>Unterstellung. Stellenplan</u> Art. 31 ¹ Die Parlamentsdienste sind der Geschäftsleitung unterstellt.
	<p>² Die Geschäftsleitung:</p> <p>a. legt den Stellenplan der Parlamentsdienste fest;</p> <p>b. stellt die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste ein und legt deren oder dessen Aufgaben und Kompetenzen fest.</p>	071	<p>² Die <u>Geschäftsleitung legt</u> den Stellenplan der Parlamentsdienste fest.</p> <p>[Vgl. Z. 076 b]</p>
	³ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats administrativ unterstellt.	072	[Vgl. Z. 076 c]
	⁴ Das übrige Personal wird von der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste angestellt und ist ihr oder ihm unterstellt.	073	[Vgl. Z. 076 e]
	⁵ Fachlich unterstehen die zu den Parlamentsdiensten gehörenden Kommissionssekretariate den jeweiligen Präsidiien der Kommissionen.	074	[Vgl. Z. 076 f]

<p>⁶ Das Personal der Parlamentsdienste untersteht dem Personalrecht der Stadt, soweit in einer Verordnung des Gemeinderats keine abweichenden Regelungen getroffen werden.</p>	075	[Vgl. Z. 076 g]
<p>⁷ Können die Parlamentsdienste die für den Parlamentsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, können sie die zuständigen Dienststellen der Verwaltung beiziehen.</p>	076	[Vgl. Z. 076 h]
	076 a	
[Vgl. Z. 071]	076 b	<p><u>Leiterin oder Leiter</u> Art. 32 ¹ Die Geschäftsleitung stellt die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste ein und legt deren oder dessen Aufgaben und Kompetenzen fest.</p>
[Vgl. Z. 072]	076 c	<p>² Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist <u>administrativ</u> der Präsidentin oder dem Präsidenten des <u>Gemeinderats unterstellt</u>.</p>
	076 d	
[Vgl. Z. 073]	076 e	<p><u>Personal</u> Art. 33 ¹ Das übrige Personal wird von der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste angestellt und ist ihr oder ihm unterstellt.</p>
[Vgl. Z. 074]	076 f	<p>² Fachlich unterstehen die zu den Parlamentsdiensten gehörenden Kommissionssekretariate den jeweiligen Präsidien der Kommissionen.</p>
[Vgl. Z. 075]	076 g	<p>³ Das Personal der Parlamentsdienste untersteht dem Personalrecht der Stadt, soweit in einer Verordnung des Gemeinderats keine abweichenden Regelungen getroffen werden.</p>

[Vgl. Z. 076]	076 h	<p>⁴ Können die Parlamentsdienste die für den Parlamentsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, können sie die zuständigen Dienststellen der Verwaltung beziehen.</p>
	077	
<p>b. Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Art. 22 ¹ Die Parlamentsdienste besorgen die Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung der Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz sowie die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben.</p>	078	<p><u>Aufgaben, Kompetenzen</u></p> <p>Art. 34 ¹ Die Parlamentsdienste besorgen die Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung der Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz sowie die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben.</p>
<p>² Die Parlamentsdienste erbringen gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats weitere Dienstleistungen, vorab die Auskunftserteilung und Unterlagenbeschaffung.</p>	079	<p>² Die Parlamentsdienste erbringen gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats weitere Dienstleistungen, <u>insbesondere</u> die Auskunftserteilung und Unterlagenbeschaffung.</p>
<p>³ Die Leiterin oder der Leiter Parlamentsdienste bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung.</p>	080	<p>³ Die Leiterin oder der Leiter <u>der</u> Parlamentsdienste bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung.</p>
	080 a	
<p>⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist zuständig für:</p> <p>a. einmalige, budgetierte neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck und für gebundene budgetierte Ausgaben bis Fr. 200 000.–;</p> <p>b. neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 5000.–;</p> <p>c. die Bewilligung des Gesamtbetrags von budgetierten Überschreitungen von Verpflichtungskrediten, soweit der</p>	081	<p><u>Finanzbefugnisse</u></p> <p>Art. 35 Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist zuständig für:</p> <p>a. einmalige, budgetierte neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck und für gebundene budgetierte Ausgaben bis Fr. 200 000.–;</p> <p>b. neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 5000.–;</p> <p>c. die Bewilligung des Gesamtbetrags von budgetierten Überschreitungen von Verpflichtungskrediten, soweit der</p>

Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste nicht überschreitet.		Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste nicht überschreitet.
	082	
	082 a	<u>G. Kommissionen</u>
	082 b	
<p>Kommissionen a. Arten und Grösse von Kommissionen</p> <p>Art. 23 Der Gemeinderat kennt folgende ständige und weiteren Kommissionen:</p> <p>a. Ständige Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 11 Mitgliedern, 2. Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit 11 Mitgliedern, 3. 7 Sachkommissionen mit 13 Mitgliedern, 4. Redaktionskommission (RedK) mit mindestens 5 Mitgliedern; jede Fraktion hat Anrecht auf einen Sitz; <p>b. Parlamentarische Untersuchungskommissionen mit höchstens 17 Mitgliedern;</p> <p>c. Spezialkommissionen mit mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern;</p> <p>d. Besondere Kommissionen.</p>	083	<p><u>Arten</u> und Grösse von Kommissionen</p> <p>Art. 36¹ Der Gemeinderat <u>verfügt über folgende Kommissionen:</u></p> <p>a. <u>ständige</u> Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die</u> Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 11 Mitgliedern, 2. <u>die</u> Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit 11 Mitgliedern, 3. 7 Sachkommissionen (<u>SK</u>) mit 13 Mitgliedern, 4. <u>die</u> Redaktionskommission (RedK) mit mindestens 5 <u>Mitgliedern;</u> <p>b. Parlamentarische Untersuchungskommissionen (<u>PUK</u>) mit höchstens 17 Mitgliedern;</p> <p>c. Spezialkommissionen mit mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern;</p> <p>d. Besondere Kommissionen.</p>
[Vgl. Z. 092]	083 a	² <u>Die</u> Kommissionen können zur Vorberatung von Geschäften oder Geschäftsbereichen Subkommissionen bilden.
	083 b	

[Vgl. Z. 088]	083 c	Einsetzung	Art. 37 Der Gemeinderat kann auf Antrag der Geschäftsleitung Parlamentarische Untersuchungskommissionen, Spezialkommissionen und Besondere Kommissionen einsetzen.
	084		
b. Wahl Art. 24 ¹ Die Wahl der Mitglieder, der Präsidien und der Vizepräsidien der folgenden ständigen Kommissionen erfolgt durch den Gemeinderat: a. Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 11 Mitgliedern inklusive Präsidium und Vizepräsidium; b. Geschäftsprüfungskommission, mit 11 Mitgliedern inklusive Präsidium und Vizepräsidium.	085	Wahl durch den Gemeinderat	Art. 38 ¹ Die Wahl der Mitglieder, der Präsidien und der Vizepräsidien der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission erfolgt durch den Gemeinderat.
² Die Wahl der Präsidien und der Vizepräsidien der Sachkommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.	086		² Die Wahl der Präsidien und der Vizepräsidien der Sachkommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.
[Vgl. Z. 089]	086 a		³ Die Wahl der Mitglieder, der Präsidien und der Vizepräsidien von Parlamentarischen Untersuchungskommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.
	086 b		
³ Die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Redaktionskommission erfolgt durch die Geschäftsleitung.	087		[Vgl. Z. 087 b]
[In Analogie ergänzt zu Z. 056.]	087 a	Wahl durch die Geschäftsleitung	Art. 39 ¹ Die Wahl der Mitglieder der Sachkommissionen, mit Ausnahme der Präsidien und der Vizepräsidien, erfolgt durch die Geschäftsleitung.
[Vgl. Z. 087]	087 b		² Die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Redaktionskommission erfolgt durch die Geschäftsleitung.

	4 Der Gemeinderat kann auf Antrag der Geschäftsleitung parlamentarische Untersuchungskommissionen, Spezialkommissionen und Besondere Kommissionen einsetzen.	088	[Vgl. Z. 083 c]
	5 Die Wahl der Mitglieder, der Präsidien und der Vizepräsidien von parlamentarischen Untersuchungskommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.	089	[Vgl. Z. 086 a]
	6 Die Wahl der Mitglieder, des Präsidiums und des Vizepräsidiums von Spezialkommissionen und Besonderen Kommissionen erfolgt durch die Geschäftsleitung.	090	3 Die Wahl der Mitglieder, des Präsidiums und des Vizepräsidiums von Spezialkommissionen und Besonderen Kommissionen erfolgt durch die Geschäftsleitung.
	7 Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken kann der Gemeinderat für die Rechnungsprüfungskommission (RPK), die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und die Sachkommissionen vor Ablauf der Amtsdauer eine neue Sitzverteilung beschliessen.	091	[Vgl. Z. 098 f]
	8 Alle Kommissionen können zur Vorberatung von Geschäften oder Geschäftsbereichen Subkommissionen bilden.	092	[Vgl. Z. 083 a]
		093	
c. Amtsdauer	Art. 25 1 Die Amtsdauer der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und der Geschäftsprüfungskommission (GPK) beträgt vier Jahre.	094	<u>Amtsdauer der Mitglieder</u> Art. 40 1 Die Amtsdauer <u>der Mitglieder</u> der <u>Rechnungsprüfungskommission und</u> der <u>Geschäftsprüfungskommission beträgt</u> vier Jahre.
	2 Die Amtsdauer der Sachkommissionen und der Redaktionskommission beträgt zwei Jahre.	095	2 Die Amtsdauer <u>der Mitglieder</u> der Sachkommissionen und der Redaktionskommission beträgt zwei Jahre.
	3 Die Amtsdauer der Präsidien und der Vizepräsidien aller ständigen Kommissionen beträgt zwei Jahre.	096	[Vgl. Z. 098 b]
	4 Die Amtsdauer der Parlamentarischen	097	3 Die Amtsdauer <u>der Mitglieder</u> der Parlamentarischen

<p>Untersuchungskommissionen und der Spezialkommissionen sowie deren Präsidien und Vizepräsidien endet mit dem Beschluss des Gemeinderats über ihren Antrag.</p>		<p>Untersuchungskommissionen und der Spezialkommissionen endet mit dem Beschluss des Gemeinderats über deren Antrag. [Vgl. Z. 098 c]</p>
<p>⁵ Die Amtsdauer der Besonderen Kommissionen sowie deren Präsidien und Vizepräsidien beträgt jeweils ein Jahr.</p>	098	<p>⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder der Besonderen Kommissionen beträgt ein Jahr. [Vgl. Z. 098 d]</p>
	098 a	
<p>[Vgl. Z. 096]</p>	098 b	<p>Amtsdauer der Präsidien Art. 41 ¹ Die Amtsdauer der Präsidien und der Vizepräsidien der ständigen Kommissionen beträgt zwei Jahre.</p>
<p>[Vgl. Z. 097]</p>	098 c	<p>² Die Amtsdauer der Präsidien und Vizepräsidien der Parlamentarischen Untersuchungskommissionen und der Spezialkommissionen endet mit dem Beschluss des Gemeinderats über deren Antrag.</p>
<p>[Vgl. Z. 098]</p>	098 d	<p>³ Die Amtsdauer der Präsidien und Vizepräsidien der Besonderen Kommissionen beträgt ein Jahr.</p>
	098 e	
<p>[Vgl. Z. 091]</p>	098 f	<p>Neue Sitzverteilung Art. 42 Ändern sich die Fraktionsstärken während der Amtsdauer, kann der Gemeinderat für die Rechnungsprüfungskommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Sachkommissionen eine neue Sitzverteilung beschliessen.</p>
	099	
<p>d. Meinungs- austausch</p> <p>Art. 26 ¹ Betrifft eine Weisung, die einer Kommission zur</p>	100	<p>Meinungsaustausch Art. 43 ¹ Betrifft eine Weisung, die einer Kommission zur</p>

	Vorberatung zugeteilt wurde, auch den Sachbereich einer anderen Kommission, kann die zuständige Kommission die andere Kommission zur Meinungsäußerung zu bestimmten Fragen einladen.		Vorberatung zugewiesen wurde, auch den Sachbereich einer anderen Kommission, kann die zuständige Kommission die andere Kommission zur Meinungsäußerung zu bestimmten Fragen einladen.
	² Die zuständige Kommission bestimmt das Verfahren der Meinungsäußerung. Die Meinungsäußerung ist nicht verbindlich.	101	² Die zuständige Kommission bestimmt das Verfahren der Meinungsäußerung; die Meinungsäußerung ist nicht verbindlich.
	³ Allein die vom Gemeinderat zur Vorberatung bestimmte Kommission kann einen Kommissionsantrag stellen.	102	³ Allein die zur Vorberatung bestimmte Kommission kann einen Kommissionsantrag stellen.
		103	
e. Beschlussfassung	Art. 27 ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	104	Beschlussfassung Art. 44 ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
	² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.	105	² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.
	³ Bei Abstimmungen in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit.	106	³ Bei Abstimmungen in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit.
	⁴ Bei Stimmengleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat; hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.	107	⁴ Bei Stimmengleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat; hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.
		108	
f. Anträge	Art. 28 ¹ Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.	109	Anträge Art. 45 ¹ Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

	2 Kommissionsanträge sind den Parlamentsdiensten zuhanden der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Stadtkanzlei zuhanden des Stadtrats mitzuteilen.	110	2 Kommissionsanträge werden den Parlamentsdiensten zuhanden der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten übermittelt und der Stadtkanzlei zuhanden des Stadtrats zur Kenntnis gebracht .
	3 Der Stadtrat erhält Gelegenheit, sich zu Kommissionsanträgen zu äussern.	111	3 Der Stadtrat erhält Gelegenheit, sich zu Kommissionsanträgen zu äussern.
		112	
g. Stellvertretung	Art. 29 ¹ Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, kann die betreffende Fraktion für diese Sitzung ein Ersatzmitglied delegieren.	113	Stellvertretung Art. 46 ¹ Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, kann die betreffende Fraktion für diese Sitzung ein Ersatzmitglied delegieren.
	2 In der Rechnungsprüfungskommission, in der Geschäftsprüfungskommission, in der Parlamentarischen Untersuchungskommission und in der Redaktionskommission ist die Stellvertretung nicht zulässig.	114	2 In der Rechnungsprüfungskommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Redaktionskommission und in einer Parlamentarischen Untersuchungskommission ist die Stellvertretung nicht zulässig.
	3 Ein Mitglied kann sich für längstens drei Monate vertreten lassen.	115	3 Ein Mitglied kann sich für längstens drei Monate vertreten lassen; nach Ablauf dieser Frist ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
	4 Nach Ablauf dieser Frist ist eine Ersatzwahl durchzuführen.	116	[Vgl. Z. 115]
	5 Tritt ein Mitglied bei einem Geschäft in den Ausstand, kann die betreffende Fraktion für das Geschäft eine Stellvertretung delegieren.	117	4 Tritt ein Mitglied bei einem Geschäft in den Ausstand, kann die betreffende Fraktion für das Geschäft eine Stellvertretung delegieren.
		118	
h. Präsidien	Art. 30 ¹ Den Präsidentinnen und Präsidenten aller Kommissionen ausser der Redaktionskommission steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Seite.	119	Präsidien Art. 47 ¹ Den Präsidentinnen und Präsidenten aller Kommissionen ausser der Redaktionskommission steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Seite.

	² Abtretende Präsidentinnen oder Präsidenten der RPK, der GPK und der Sachkommissionen sind für die folgenden zwei Jahre als Vorsitzende in den entsprechenden Kommissionen nicht wählbar.	120		² Abtretende Präsidentinnen oder Präsidenten der <u>Rechnungsprüfungskommission</u> , der <u>Geschäftsprüfungskommission</u> und der Sachkommissionen sind für die folgenden zwei Jahre als Vorsitzende in den entsprechenden Kommissionen nicht wählbar.
		121		
i. Vertretung des Stadtrats	Art. 31 ¹ Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.	122	<u>Vertretung</u> des Stadtrats	Art. <u>48</u> ¹ Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.
	² Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.	123		² Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.
	³ Vorlagen können in den Kommissionen an einzelnen Sitzungen auch ohne Vertretung des Stadtrats beraten werden.	124		³ Vorlagen können in den Kommissionen an einzelnen Sitzungen auch ohne Vertretung des Stadtrats beraten werden.
		125		
j. Unterlagen	Art. 32 ¹ Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäfts erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.	126	<u>Unterlagen</u>	Art. <u>49</u> ¹ Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäfts erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
	² Hält eine Kommission, deren Präsidentin oder Präsident oder eine Referentin oder ein Referent der RPK oder der GPK die von Stadtrat für die Kommissionsberatung zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrats zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.	127		² Hält eine Kommission, deren Präsidentin oder Präsident oder <u>die</u> Referentin oder <u>der</u> Referent der <u>Rechnungsprüfungskommission</u> oder der <u>Geschäftsprüfungskommission</u> die <u>vom</u> Stadtrat für die Kommissionsberatung zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrats zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.
		128		
k. Auskünfte und Aufträge	Art. 33 ¹ Die Kommissionen sind befugt, im Einvernehmen mit dem Stadtrat städtische Arbeitnehmerinnen oder	129	<u>Auskünfte</u> und Aufträge	Art. <u>50</u> ¹ Die Kommissionen sind befugt, im Einvernehmen mit dem Stadtrat städtische Arbeitnehmerinnen oder

	Arbeitnehmer zu ihren Beratungen beizuziehen, die unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen.		Arbeitnehmer zu ihren Beratungen beizuziehen, die unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen.
	² Den städtischen Behördenmitgliedern, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern dürfen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen vor der Kommission keinerlei Nachteile erwachsen.	130	² Den städtischen Behördenmitgliedern und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern dürfen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen vor der Kommission keinerlei Nachteile erwachsen.
	³ Ein Verfahren gegen sie wegen ihrer Aussagen darf nur nach Anhörung der Kommission eröffnet werden.	131	³ Ein Verfahren gegen sie wegen ihrer Aussagen darf nur nach Anhörung der Kommission eröffnet werden.
	⁴ Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrats Aufträge an städtische Angestellte erteilen.	132	⁴ Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrats Aufträge an städtische Angestellte erteilen.
		133	
I. Beizug von Sachverständigen	Art. 34 ¹ Die Kommissionen sind befugt, Sachverständige beizuziehen oder Gutachten erstellen zu lassen.	134	Beizug von Sachverständigen Art. 51 ¹ Die Kommissionen sind befugt, Sachverständige beizuziehen oder Gutachten erstellen zu lassen.
	² Das entsprechende Budget wird vorgängig von der Geschäftsleitung genehmigt.	135	² Das entsprechende Budget wird vorgängig von der Geschäftsleitung genehmigt.
	³ Ist eine Kommission mit dem Entscheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden, entscheidet der Gemeinderat.	136	³ Ist eine Kommission mit dem Entscheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden, entscheidet der Gemeinderat.
		137	
m. Augenschein	Art. 35 ¹ Die RPK, die GPK und die Sachkommissionen sind berechtigt, nach vorgängiger Anmeldung beim zuständigen Mitglied des Stadtrats städtische Dienstabteilungen zu besuchen.	138	Augenschein Art. 52 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission , die Geschäftsprüfungskommission und die Sachkommissionen sind berechtigt, nach vorgängiger Anmeldung beim zuständigen Mitglied des Stadtrats städtische Dienstabteilungen zu besuchen.

	2 Das gleiche Recht steht der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Referentin oder dem Referenten der RPK und der GPK sowie einer von der Kommission bestimmten Delegation von mindestens zwei Mitgliedern zu.	139		2 Das gleiche Recht steht der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Referentin oder dem Referenten der <u>Rechnungsprüfungskommission</u> und der <u>Geschäftsprüfungskommission</u> sowie einer von der Kommission bestimmten Delegation von mindestens zwei Mitgliedern zu.
		140		
n. Protokolle	Art. 36 ¹ Es wird ein substantielles Sitzungsprotokoll geführt, das die wichtigen Beratungsschritte zusammenfasst.	141	<u>Protokolle</u>	Art. <u>53</u> ¹ Es wird ein substantielles Sitzungsprotokoll geführt, das die wichtigen Beratungsschritte zusammenfasst.
	² Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Kommissions-sitzung zu genehmigen.	142		² Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Kommissions-sitzung zu genehmigen.
	[Vgl. Z. 146]	142 a		³ Die Protokolle sind nicht öffentlich.
	³ Die Protokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sowie dem Stadtrat sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 2 und der Geheimhaltung gemäss Art. 39 Abs. 2.	143		⁴ Die Protokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sowie dem Stadtrat sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 2 und der Geheimhaltung gemäss Art. <u>59</u> Abs. 2.
		143 a		
	⁴ Die von der RPK und der GPK unter Geheimhaltung gestellten Protokolle oder Auszüge davon stehen allen Mitgliedern der anderen der beiden Kommissionen zur Verfügung.	144	<u>Austausch von Protokollen unter Geheimhaltung</u>	<u>Art. 54</u> Die von der <u>Rechnungsprüfungskommission</u> und der <u>Geschäftsprüfungskommission</u> unter Geheimhaltung gestellten Protokolle oder Auszüge davon stehen allen Mitgliedern der anderen der beiden Kommissionen zur <u>Verfügung; eine</u> von der <u>Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission</u> beschlossene Geheimhaltung gilt auch für die andere der beiden Kommissionen.
	⁵ Eine von der RPK der der GPK beschlossene	145		[Vgl. Z. 144]

Geheimhaltung gilt auch für die andere der beiden Kommissionen.		
6 Die Protokolle sind nicht öffentlich.	146	[Vgl. Z. 142 a]
7 In Ratsdebatten können die Kommissionsberatungen über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts im Gemeinderat erforderlich ist und die Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen.	147	[Vgl. Z. 147 b]
	147 a	
[Vgl. Z. 147]	147 b	<u>Verwendung der Protokolle im Gemeinderat</u> Art. 55 In Debatten des Gemeinderats können die Kommissionsberatungen über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts erforderlich ist und die Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen.
	148	
o. Akteneinsichtsrecht und Informationszugang Art. 37 ¹ Die Akten der Geschäftsleitung und der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats zugänglich gemacht.	149	<u>Akteneinsichtsrecht</u> Art. 56 ¹ Die Akten der Geschäftsleitung und der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats zugänglich gemacht.
2 Ausgenommen sind Akten oder Auszüge aus diesen, die der Geheimhaltung unterliegen.	150	2 Ausgenommen sind Akten oder Auszüge aus diesen, die der Geheimhaltung unterliegen.
3 Die von der RPK und der GPK unter Geheimhaltung gestellten Akten oder Auszüge davon stehen den Mitgliedern der anderen der beiden Kommissionen zur Verfügung.	151	3 Die von der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission unter Geheimhaltung gestellten Akten oder Auszüge davon stehen den Mitgliedern der anderen der beiden Kommissionen zur Verfügung; eine von der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission beschlossene Geheimhaltung gilt

			auch für die andere der beiden Kommissionen.
		152	[Vgl. Z. 151]
		153	⁴ Über Einsichtsrechte der Verwaltung entscheiden die Kommissionen.
		154	[Vgl. Z. 154 b]
		154 a	
		154 b	Informationszugang gemäss IDG Art. 57 Über den Informationszugang gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) ⁵ entscheidet die zuständige Kommission.
		155	
p. Information der Medien und Öffentlichkeit	Art. 38 Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können die Medien und die Öffentlichkeit über ihre Beratungen informieren.	156	Information von Medien und Öffentlichkeit Art. 58 ¹ Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können die Medien und die Öffentlichkeit über ihre Beratungen informieren.
	[Vgl. Z 161]	156 a	² Kommissionsmitglieder greifen einer solchen Information nicht vor.
		157	
q. Geheimhaltung und Schweigepflicht	Art. 39 ¹ Die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind nicht öffentlich.	158	Geheimhaltung, Schweigepflicht Art. 59 ¹ Die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
	² Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können	159	² Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können

⁵ vom 12. Februar 2007, LS 170.4.

bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.		bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären; im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.
³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kommissionen unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats.	160	³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kommissionen unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats.
⁴ Sie greifen einer Information der Medien und Öffentlichkeit gemäss Art. 38 nicht vor.	161	[Vgl. Z. 156 a]
⁵ Sie unterliegen im Übrigen gegenüber allen Dritten der Schweigepflicht gemäss § 8 GG über alle Informationen, die sie aufgrund ihrer Amtstätigkeit erfahren haben und die nicht öffentlich zugänglich sind.	162	⁴ Sie unterliegen im Übrigen gegenüber allen Dritten der Schweigepflicht gemäss § 8 GG über alle Informationen, die sie aufgrund ihrer Amtstätigkeit erfahren haben und die nicht öffentlich zugänglich sind.
	163	
	163 a	<u>H. Rechnungsprüfungskommission</u>
	163 b	
Rechnungsprüfungskommission (RPK) Art. 40 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben: a. Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets, des Finanz- und Aufgabenplans und des Inventars der Vermögensverwaltung; b. Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite; c. Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen.	164	<u>Aufgaben</u> Art. 60 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben: a. die Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets, des Finanz- und Aufgabenplans und des Inventars der Vermögensverwaltung; b. die Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite; c. die Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen.

	2 Sie kann Berichte verfassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorlegen.	165		2 Sie kann Berichte verfassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorlegen.
	3 Bei Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die von einer Sachkommission behandelt werden, kann die RPK eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.	166		[Vgl. Z. 167 d]
	4 Sie bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.	167		[Vgl. Z. 167 b]
		167 a		
	[Vgl. Z. 167]	167 b	<u>Referentinnen oder Referenten</u>	Art. 61 Die Rechnungsprüfungskommission bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.
		167 c		
	[Vgl. Z. 166]	167 d	<u>Delegation</u>	Art. 62 Behandelt eine Sachkommission Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, kann die <u>Rechnungsprüfungskommission</u> eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.
		168		
		168 a		<u>I. Geschäftsprüfungskommission</u>
		168 b		
Geschäftsprüfungskommission (GPK)	Art. 41 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben: a. Prüfung der Geschäftsberichte; b. Prüfung der Geschäftsführung des Stadtrats, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Schulkommissionen;	169	<u>Aufgaben</u>	Art. 63 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben: a. <u>die</u> Prüfung der Geschäftsberichte;

<p>c. Behandlung von Weisungen, die den Datenschutz betreffen;</p> <p>d. Prüfung der Berichte der Ombudsperson;</p> <p>e. Prüfung der Berichte der oder des Datenschutzbeauftragten;</p> <p>f. Kontrolle der Einhaltung der Fristen der Geschäfte, die der Rat bereits überwiesen hat; kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten; die Geschäftsprüfungskommission ergreift geeignete Massnahmen.</p>		<p>b. die Prüfung der Geschäftsführung des Stadtrats, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Schulkommissionen;</p> <p>c. die Behandlung von Weisungen, die den Datenschutz betreffen;</p> <p>d. die Prüfung der Berichte der Ombudsperson;</p> <p>e. die Prüfung der Berichte der oder des Datenschutzbeauftragten;</p> <p>f. die Kontrolle der Einhaltung der Fristen der Geschäfte, die der Gemeinderat bereits überwiesen hat; kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten; die Geschäftsprüfungskommission ergreift geeignete Massnahmen.</p>
<p>² Sie kann Berichte verfassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorlegen.</p>	170	<p>² Sie kann Berichte verfassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorlegen.</p>
<p>³ Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 1 lit. b kann sie bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Sachkommission einen Mitbericht einholen oder ihr die Behandlung eines Geschäfts übertragen.</p>	171	<p>[Vgl. Z. 173 d]</p>
<p>⁴ Bei Vorlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Geschäftsführung im Sinne von Abs. 1. lit. b, die von einer Sachkommission behandelt werden, kann die GPK eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.</p>	172	<p>[Vgl. Z. 173 f]</p>
<p>⁵ Sie bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.</p>	173	<p>[Vgl. Z. 173 b]</p>

		173 a	
[Vgl. Z. 173]		173 b	<u>Referentinnen oder Referenten</u> Art. 64 Die Geschäftsprüfungskommission bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.
		173 c	
[Vgl. Z. 171]		173 d	<u>Mitbericht</u> Art. 65 Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b kann <u>die Geschäftsprüfungskommission</u> bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Sachkommission einen Mitbericht einholen oder ihr die Behandlung eines Geschäfts übertragen.
		173 e	
[Vgl. Z. 172]		173 f	<u>Delegation</u> Art. 66 Bei Vorlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Geschäftsführung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b, die von einer Sachkommission behandelt werden, kann die <u>Ge-schäftsprüfungskommission</u> eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.
		174	
		174 a	<u>J. Sachkommissionen</u>
		174 b	
Sachkommissionen (SK)	Art. 42 ¹ Es bestehen folgende Sachkommissionen: a. Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD); b. Finanzdepartement (SK FD);	175	<u>Bezeichnung</u> Art. 67 Es bestehen folgende Sachkommissionen: a. <u>die Sachkommission</u> Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD); b. <u>die Sachkommission</u> Finanzdepartement (SK FD);

<p>c. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB);</p> <p>d. Sicherheitsdepartement/Verkehr (SK SID/V);</p> <p>e. Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD);</p> <p>f. Hochbaudepartement/Stadtentwicklung (SK HBD/SE);</p> <p>g. Sozialdepartement (SK SD).</p>		<p>c. die Sachkommission Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB);</p> <p>d. die Sachkommission Sicherheitsdepartement/Verkehr (SK SID/V);</p> <p>e. die Sachkommission Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD);</p> <p>f. die Sachkommission Hochbaudepartement/Stadtentwicklung (SK HBD/SE);</p> <p>g. die Sachkommission Sozialdepartement (SK SD).</p>
<p>² Die Sachkommissionen behandeln die zugewiesenen Vorlagen aus einem bestimmten Sachbereich und stellen dem Gemeinderat Antrag.</p>	176	[Vgl. Z. 180 b]
<p>³ Bestandteil der Behandlung der Vorlagen ist die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung).</p>	177	[Vgl. Z. 180 e]
<p>⁴ Erachten die Sachkommissionen eine finanztechnische Prüfung der Spezialbeschlüsse als notwendig, können sie bei der Rechnungsprüfungskommission beantragen, eine Prüfung durch die Finanzkontrolle vornehmen zu lassen.</p>	178	[Vgl. Z. 180 f]
<p>⁵ Sie können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten.</p>	179	[Vgl. Z. 180 c]
<p>⁶ Sie behandeln zuhanden der Rechnungsprüfungskommission die Globalbudgets der Departemente, für die sie zuständig sind.</p>	180	[Vgl. Z. 180 g]

		180 a	
[Vgl. Z. 176]		180 b	Allgemeine Aufgaben Art. 68 ¹ Die Sachkommissionen behandeln die ihnen zugewiesenen Vorlagen aus einem bestimmten Sachbereich und stellen dem Gemeinderat Antrag.
[Vgl. Z. 179]		180 c	² Sie können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten.
		180 d	
[Vgl. Z. 177]		180 e	Finanzpolitische Aufgaben Art. 69 ¹ Bestandteil der Behandlung der Vorlagen ist die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung).
[Vgl. Z. 178]		180 f	² Erachten die Sachkommissionen eine finanztechnische Prüfung der Spezialbeschlüsse als notwendig, können sie bei der Rechnungsprüfungskommission beantragen, eine Prüfung durch die Finanzkontrolle vornehmen zu lassen.
[Vgl. Z. 180]		180 g	³ Sie behandeln zuhanden der Rechnungsprüfungskommission die Globalbudgets der Departemente, für die sie zuständig sind.
		181	
		181 a	<u>K. Redaktionskommission</u>
		181 b	
Redaktionskommission (RedK)	Art. 43 ¹ Die Redaktionskommission prüft Erlasse, die Gesetzescharakter haben, auf ihre Verständlichkeit, auf ihre Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gemeinderats und auf	182	Art. 70 ¹ Die Redaktionskommission prüft Erlasse, die Gesetzescharakter haben, <u>auf Verständlichkeit, Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gemeinderats und</u>

	sprachliche Korrektheit.		<u>sprachliche</u> Korrektheit.
	² Erlasse, die dem Gemeinderat einzig zur Genehmigung vorgelegt werden, sind ausgenommen.	183	² Erlasse, die dem Gemeinderat einzig zur Genehmigung vorgelegt werden, sind ausgenommen.
	³ Die Redaktionskommission prüft die ihr überwiesenen Erlasse wenn möglich innert vier Ratswochen.	184	³ Die Redaktionskommission prüft die ihr überwiesenen Erlasse wenn möglich innert vier Ratswochen.
		185	
		185 a	<u>L. Spezialkommissionen</u>
		185 b	
Spezialkommissionen	Art. 44 ¹ Eine Spezialkommission besteht aus mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern.	186	<u>Zahl der Mitglieder</u> Art. <u>71</u> <u>Der Gemeinderat legt die Zahl der Mitglieder einer Spezialkommission gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. c fest.</u>
	² Der Gemeinderat legt die genaue Zahl der Mitglieder fest.	187	[Vgl. Z. 186]
		187 a	
	³ Spezialkommissionen behandeln Geschäfte, die ihnen vom Gemeinderat zur Prüfung und zur Antragstellung überwiesen werden.	188	<u>Aufgaben</u> Art. <u>72</u> ¹ Spezialkommissionen behandeln Geschäfte, die ihnen vom Gemeinderat zur Prüfung und zur Antragstellung überwiesen werden.
	⁴ Der Gemeinderat legt den genauen Auftrag fest.	189	² Der Gemeinderat legt den genauen Auftrag fest.
		190	
		190 a	<u>M. Besondere Kommissionen</u>
		190 b	
Besondere Kommissionen	Art. 45 Der Gemeinderat legt die Zahl der Mitglieder einer Besonderen Kommission, ihre Aufgaben und den ihr	191	Art. <u>73</u> ¹ Der Gemeinderat legt die Zahl der Mitglieder einer Besonderen Kommission <u>fest.</u>

	zugewiesenen Auftrag fest.		
	[Vgl. Z. 191]	191 a	² <u>Er legt ihren Auftrag fest.</u>
		192	
		192 a	<u>N. Parlamentarische Untersuchungskommissionen</u>
		192 b	
Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) a. Einsetzung und Wahl	Art. 46 ¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.	193	<u>Einsetzung, Zusammensetzung</u> Art. 74 ¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.
	² Antragsberechtigt sind die Geschäftsleitung, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderats.	194	² Antragsberechtigt sind die Geschäftsleitung, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderats.
	³ Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrats durch Beschluss des Gemeinderats.	195	³ Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrats durch Beschluss des Gemeinderats.
	⁴ Eine Parlamentarische Untersuchungskommission besteht aus höchstens 17 Mitgliedern.	196	[Vgl. Z. 083]
	⁵ Die Vorkommnisse und der Umfang der Untersuchung sind genau zu bezeichnen.	197	[Vgl. Z. 199 c]
	⁶ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Geschäftsleitung über den Auftrag an die Untersuchungskommission.	198	[Vgl. Z. 199 b]
	⁷ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.	199	[Vgl. Z. 199 e]

		199 a	
[Vgl. Z. 198]		199 b	<u>Auftrag, Umfang der Untersuchung</u> Art. 75 ¹ <u>Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Geschäftsleitung über den Auftrag an die Untersuchungskommission.</u>
[Vgl. Z. 197]		199 c	² <u>Die Vorkommnisse und der Umfang der Untersuchung sind genau zu bezeichnen.</u>
		199 d	
[Vgl. Z. 199]		199 e	<u>Änderung des Auftrags</u> Art. 76 ¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder Erweiterung des Untersuchungsauftrags.
		199 f	² Dem Stadtrat wird eine kurze Frist zur Stellungnahme gewährt.
		200	
[Vgl. Z. 204]		200 a	<u>Subkommissionen</u> Art. 77 Die Untersuchungskommission kann für die Ermittlung des Sachverhalts Subkommissionen von mindestens drei Mitgliedern einsetzen.
		200 b	
b. Verfahren	Art. 47 ¹ Die Untersuchungskommission kann das Verfahren in zwei Abschnitte aufteilen: a. in ein Vorverfahren, das nicht parteiöffentlich sein muss; b. in ein parteiöffentliches Hauptverfahren.	201	<u>Aufteilung des Verfahrens</u> Art. 78 ¹ Die Untersuchungskommission kann das Verfahren in zwei Abschnitte aufteilen: a. in ein Vorverfahren, das nicht parteiöffentlich sein muss; b. in ein parteiöffentliches Hauptverfahren.
	² Das Vorverfahren wird abgeschlossen mit der Nennung der Untersuchungsgegenstände und mit der Bezeichnung der Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, soweit	202	² Das Vorverfahren wird abgeschlossen mit der Nennung der Untersuchungsgegenstände und mit der Bezeichnung der Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, soweit

Letztere schon bekannt sind; dieser Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.		Letztere schon bekannt sind; dieser Entscheid wird den betroffenen Personen schriftlich mitgeteilt .
³ Zur Ermittlung des Sachverhalts stehen der Untersuchungskommission insbesondere die folgenden Beweismittel zur Verfügung: Akten der Stadtverwaltung, Einvernahmen, Gutachten von Sachverständigen sowie Augenscheine.	203	[Vgl. Z. 211 b]
⁴ Die Untersuchungskommission kann für die Ermittlung des Sachverhalts Subkommissionen von mindestens drei Mitgliedern einsetzen.	204	[Vgl. Z. 200 a]
⁵ Der Stadtrat hat der Untersuchungskommission alle für die Abklärung der Untersuchungsgegenstände erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen; äussert der Stadtrat Bedenken gegen die Herausgabe einzelner Aktenstücke, entscheidet die Untersuchungskommission.	205	[Vgl. Z. 211 d, e]
⁶ Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung; in begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden.	206	[Vgl. Z. 211 f]
⁷ Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, hat der Stadtrat dies der Untersuchungskommission sofort anzuzeigen.	207	[Vgl. Z. 211 g]
⁸ Die Untersuchungskommission bestimmt ein Sekretariat, das unabhängig von der Stadtverwaltung ist.	208	[Vgl. Z. 211 i]
⁹ Die Beratungen einer Untersuchungskommission sind geheim.	209	[Vgl. Z. 211 k]
¹⁰ Die von der Untersuchungskommission beauftragten	210	[Vgl. Z. 211 l, m]

Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen; über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Untersuchungskommission.		
¹¹ Für die Protokollführung und das übrige Verfahren gelten, soweit nichts anderes geregelt ist, sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.	211	[Vgl. Z. 211 o]
	211 a	
[Vgl. Z. 203]	211 b	<u>Beweismittel</u> Art. 79 Zur Ermittlung des Sachverhalts stehen der Untersuchungskommission <u>insbesondere Akten der Stadtverwaltung, Einvernahmen, Gutachten von Sachverständigen sowie Augenscheine als Beweismittel zur Verfügung.</u>
	211 c	
[Vgl. Z. 205]	211 d	<u>Aktenherausgabe</u> Art. 80 ¹ Der Stadtrat <u>stellt</u> der Untersuchungskommission alle für die Abklärung der Untersuchungsgegenstände erforderlichen Akten zur <u>Verfügung.</u>
[Vgl. Z. 205]	211 e	² <u>Äussert</u> der Stadtrat Bedenken gegen die Herausgabe einzelner Aktenstücke, entscheidet die Untersuchungskommission.
[Vgl. Z. 206]	211 f	³ Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung; in begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden.
[Vgl. Z. 207]	211 g	⁴ Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, <u>zeigt</u> der Stadtrat dies der Untersuchungskommission sofort <u>an.</u>

		211 h	
[Vgl. Z. 208]		211 i	Sekretariat Art. 81 Die Untersuchungskommission bestimmt ein Sekretariat, das unabhängig von der Stadtverwaltung ist.
		211 j	
[Vgl. Z. 209]		211 k	Geheimhaltung, Schweigepflicht Art. 82 ¹ Die Beratungen einer Untersuchungskommission sind geheim.
[Vgl. Z. 210]		211 l	² Die von der Untersuchungskommission beauftragten Dritten werden formell auf die Schweigepflicht hingewiesen .
[Vgl. Z. 210]		211 m	³ Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Untersuchungskommission.
		211 n	
[Vgl. Z. 211]		211 o	Protokoll und übriges Verfahren Art. 83 Für die Protokollführung und das übrige Verfahren gelten, soweit nichts anderes geregelt ist, sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung ⁶ .
		212	
c. Einvernahme	Art. 48 ¹ Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen.	213	Allgemeines zur Einvernahme Art. 84 ¹ Die Vorladung zur Einvernahme erfolgt schriftlich .
	² Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sind in der Vorladung auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand beizuziehen.	214	² Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, werden in der Vorladung auf die Möglichkeit hingewiesen , eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand beizuziehen.

⁶ vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<p>³ Vor jeder Einvernahme ist festzustellen, ob sich die zu befragende Person als Auskunftsperson, als Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, oder als sachverständige Person zu äussern hat.</p>	215	<p>³ Vor jeder Einvernahme wird festgestellt, ob sich die zu befragende Person als Auskunftsperson, als Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, oder als sachverständige Person zu äussern hat.</p>
<p>⁴ Die einzuvernehmenden Personen sind vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen.</p>	216	<p>⁴ Die einzuvernehmenden Personen werden vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit ermahnt und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hingewiesen.</p>
<p>⁵ Der Stadtrat ist vor der Einvernahme von städtischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern anzuhören.</p>	217	[Vgl. Z. 221 b]
<p>⁶ Städtische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei der Einvernahme über dienstliche Wahrnehmungen Auskunft zu geben und sind dazu vom Amtsgeheimnis entbunden; sie sind auf die personalrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.</p>	218	[Vgl. Z. 221 c, d]
<p>⁷ Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle sind den Einvernommenen zur Unterschrift vorzulegen.</p>	219	[Vgl. Z. 221 f]
<p>⁸ Die Untersuchungskommission kann unter Vorbehalt übergeordneten Rechts den an den Befragungen teilnehmenden Personen eine Schweigepflicht auferlegen, bis der Schlussbericht an den Gemeinderat veröffentlicht wird.</p>	220	[Vgl. Z. 221 h]
<p>⁹ Städtische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ehemalige städtische Angestellte unterstehen von Berufs wegen dem Amtsgeheimnis.</p>	221	[Vgl. Z. 221 i]
	221 a	
[Vgl. Z. 217]	221 b	Einvernahme von Art. 85 ¹ Der Stadtrat wird vor der Einvernahme von

		<u>städtischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern</u>	städtischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern <u>angehört.</u>
[Vgl. Z. 218]	221 c		² Städtische Arbeitnehmerinnen <u>oder</u> Arbeitnehmer haben bei der Einvernahme über dienstliche Wahrnehmungen Auskunft zu geben und sind dazu vom Amtsgeheimnis entbunden.
[Vgl. Z. 218]	221 d		³ <u>Sie werden</u> auf die personalrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam <u>gemacht.</u>
	221 e		
[Vgl. Z. 219]	221 f	<u>Einvernahmeprotokolle</u>	<u>Art. 86</u> Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle <u>werden</u> den Einvernommenen zur Unterschrift <u>vorgelegt.</u>
	221 g		
[Vgl. Z. 220]	221 h	<u>Schweigepflicht, Amtsgeheimnis</u>	<u>Art. 87</u> ¹ Die Untersuchungskommission kann unter Vorbehalt übergeordneten Rechts den an den Befragungen teilnehmenden Personen eine Schweigepflicht auferlegen, bis der Schlussbericht an den Gemeinderat veröffentlicht wird.
[Vgl. Z. 221]	221 i		² Städtische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ehemalige städtische Angestellte unterstehen von Berufs wegen dem Amtsgeheimnis.
	222		
d. Rechte	223	<u>Rechte im Hauptverfahren</u>	Art. <u>88</u> ¹ Personen, gegen die sich <u>die</u> Untersuchung richtet, haben im Hauptverfahren das Recht: a. soweit sie davon betroffen sind, an Augenscheinen und Einvernahmen von Auskunftspersonen, Sachverständigen und anderen Personen, gegen die sich die

<p>Sachverständigen und anderen Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen;</p> <p>b. Beweisanträge zu stellen;</p> <p>c. Einsicht in die sie betreffenden Akten des Hauptverfahrens zu nehmen; ausgenommen sind die Beratungsprotokolle; oder</p> <p>d. eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand beizuziehen.</p>		<p>Untersuchung richtet, teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen;</p> <p>b. Beweisanträge zu stellen;</p> <p>c. Einsicht in die sie betreffenden Akten des Hauptverfahrens zu nehmen; ausgenommen sind die Beratungsprotokolle;</p> <p>d. eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand beizuziehen.</p>
<p>² Die Teilnahme an Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht kann unter Angabe von Gründen verweigert werden.</p>	224	<p>² Die Teilnahme an Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht können unter Angabe von Gründen verweigert werden.</p>
<p>³ Bei verweigerter Teilnahme ist der wesentliche Inhalt den betreffenden Personen nachträglich zu eröffnen und ihnen die Gelegenheit zu bieten, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beantragen.</p>	225	<p>³ Personen, die die Teilnahme verweigern, wird der wesentliche Inhalt nachträglich eröffnet; sie erhalten Gelegenheit, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beantragen.</p>
<p>⁴ Beweismittel zum Nachteil von Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, dürfen nur verwendet werden, wenn diesen die ihnen gemäss Abs. 1–3 zustehenden Rechte gewährt wurden.</p>	226	<p>⁴ Beweismittel zum Nachteil von Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, dürfen nur verwendet werden, wenn diesen die ihnen gemäss Abs. 1–3 zustehenden Rechte gewährt wurden.</p>
<p>⁵ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist jenen Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zu den sie betreffenden Teilen des vorläufigen Schlussberichts zu äussern.</p>	227	[Vgl. Z. 228 b]
<p>⁶ Die Untersuchungskommission gewährt allen weiteren</p>	228	[Vgl. Z. 228 d]

<p>Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, die Rechte gemäss Abs. 1–5.</p>		
	228 a	
<p>[Vgl. Z. 227]</p>	228 b	<p>Äusserungsrecht zum Schlussbericht Art. 89 Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat wird den Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit gegeben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zu den sie betreffenden Teilen des vorläufigen Schlussberichts zu äussern.</p>
	228 c	
<p>[Vgl. Z. 228]</p>	228 d	<p>Rechte weiterer betroffener Personen Art. 90 Die Untersuchungskommission gewährt allen weiteren Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, die Rechte gemäss Art. 88 und 89.</p>
	229	
<p>e. Stadtrat Art. 50 ¹ Der Stadtrat bezeichnet eine Vertretung von maximal drei Personen, die das Recht hat, an den Untersuchungshandlungen des Hauptverfahrens teilzunehmen. Sie kann Ergänzungsfragen stellen und in die Akten des Hauptverfahrens Einsicht nehmen. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.</p>	230	<p>Vertretung des Stadtrats Art. 91 ¹ Der Stadtrat bezeichnet eine Vertretung von maximal drei Personen, die das Recht hat, an den Untersuchungshandlungen des Hauptverfahrens teilzunehmen.</p>
<p>[Vgl. Z. 230]</p>	230 a	<p>² Die Vertretung des Stadtrats kann Ergänzungsfragen stellen und in die Akten des Hauptverfahrens Einsicht nehmen; ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.</p>
<p>² Die Untersuchungskommission kann in besonderen Fällen der Vertretung des Stadtrats die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht unter Angabe von</p>	231	<p>³ Die Untersuchungskommission kann der Vertretung des Stadtrats in besonderen Fällen die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht unter Angabe</p>

	Gründen verweigern.		von Gründen verweigern.
	³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist dem Stadtrat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.	232	[Vgl. Z. 232 b]
		232 a	
	[Vgl. Z. 232]	232 b	Äusserungsrecht des Stadtrats zum Schlussbericht Art. 92 Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat wird dem Stadtrat Gelegenheit gegeben , sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.
		233	
f. Berichterstattung	Art. 51 ¹ Ist die Untersuchung abgeschlossen, erstellt die Untersuchungskommission zuhanden des Gemeinderats einen schriftlichen Schlussbericht, in dem sie den Sachverhalt darlegt und ihre Schlussfolgerungen bekannt gibt. Sie ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.	234	Berichterstattung Art. 93 ¹ Ist die Untersuchung abgeschlossen, erstellt die Untersuchungskommission zuhanden des Gemeinderats einen schriftlichen Schlussbericht, in dem sie den Sachverhalt darlegt und ihre Schlussfolgerungen bekannt gibt. [vgl. Z. 234 b]
	[Vgl. Z. 234]	234 a	² Die Untersuchungskommission ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.
		234 b	
	² Nach der schriftlichen Berichterstattung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission an den Rat entscheidet die Geschäftsleitung über Gesuche um Akteneinsicht.	235	Akteneinsicht Art. 94 Nach der schriftlichen Berichterstattung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission an den Gemeinderat entscheidet die Geschäftsleitung über Gesuche um Akteneinsicht.
		235 a	

	³ Nach Auflösung der PUK entscheidet die Geschäftsleitung über Gesuche der Entbindungen der Schweigepflicht von Mitgliedern der PUK oder von Sekretariatsmitarbeitenden.	236	<u>Entbindung von der Schweigepflicht</u>	<u>Art. 95</u> Nach Auflösung <u>einer Parlamentarischen Untersuchungskommission</u> entscheidet die Geschäftsleitung über Gesuche <u>um</u> Entbindungen <u>von</u> der Schweigepflicht <u>der Mitglieder</u> der <u>Parlamentarischen Untersuchungskommission</u> oder <u>der</u> Sekretariatsmitarbeitenden.
		237		
g. Akten	Art. 52 ¹ Die Akten der Untersuchungskommission sind versiegelt dem Stadtarchiv zu übergeben.	238	<u>Akten</u>	Art. <u>96</u> ¹ Die Akten der Untersuchungskommission <u>werden</u> versiegelt dem <u>Stadtarchiv übergeben</u> .
	² Sie dürfen nach der schriftlichen Berichterstattung an den Gemeinderat während zwanzig Jahren nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung der Geschäftsleitung ganz oder teilweise geöffnet werden.	239		² Sie dürfen nach der schriftlichen Berichterstattung an den Gemeinderat während zwanzig Jahren nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung der Geschäftsleitung ganz oder teilweise geöffnet werden.
	³ Die Geschäftsleitung bestimmt, wer Einsicht in die Akten nehmen darf.	240		³ Die Geschäftsleitung bestimmt, wer Einsicht in die Akten nehmen darf.
		241		
		241 a		<u>O. Fraktionen</u>
		241 b		
Fraktionen a. Zusammensetzung	Art. 53 ¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Gemeinderats.	242	<u>Zusammensetzung</u>	Art. <u>97</u> ¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Gemeinderats.
	² Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.	243		² Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
	³ Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.	244		³ Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine <u>Fraktion; die</u> Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Mitglieder ist zulässig.
	⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei	245		[Vgl. Z. 244]

b. Berücksichtigung in Kommissionen	Art. 54 ¹ Bei der Bestellung der Kommissionen gilt für die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen das Bruchzahlverfahren; Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze in der Geschäftsleitung und in den Kommissionen.	248	Sitzanspruch in Kommissionen Art. 98 ¹ Bei der Bestellung der Kommissionen gilt für die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen das Bruchzahlverfahren; Mitglieder des Gemeinderats , die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze in der Geschäftsleitung und in den Kommissionen.
	² Bei Vakanzen richtet sich der Sitzanspruch nach den Fraktionsstärken zum Zeitpunkt der Ersatzwahl.	249	[Vgl. Z. 252 b]
	³ In der Redaktionskommission und in der Parlamentarischen Untersuchungskommission hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz.	250	² In der Redaktionskommission und in einer Parlamentarischen Untersuchungskommission hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz.
	⁴ In der Rechnungsprüfungskommission und in der Geschäftsprüfungskommission erfolgt die Berechnung der Sitze der Fraktion aufgrund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.	251	³ In der Rechnungsprüfungskommission und in der Geschäftsprüfungskommission erfolgt die Berechnung der Sitze der Fraktionen aufgrund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.
	⁵ In den Sachkommissionen erfolgt die Berechnung der Sitze der Fraktionen aufgrund der Gesamtsitzzahl aller Sachkommissionen.	252	⁴ In den Sachkommissionen erfolgt die Berechnung der Sitze der Fraktionen aufgrund der Gesamtsitzzahl aller Sachkommissionen.
		252 a	
[Vgl. Z. 249]		252 b	Sitzanspruch bei Vakanzen Art. 99 Bei Vakanzen richtet sich der Sitzanspruch nach den Fraktionsstärken zum Zeitpunkt der Ersatzwahl.

		253	
c. Fraktionsentschädigung	Art. 55 ¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung. Diese besteht aus einem Grundbeitrag und aus einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.	254	<u>Fraktionsentschädigung</u> Art. 100 ¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung, die aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied besteht .
	² Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.	255	² Der Zuschlag wird auch <u>Mitgliedern des Gemeinderats</u> ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.
	³ Der Rat setzt die Höhe der Entschädigungen fest.	256	³ Der <u>Gemeinderat</u> setzt die Höhe der Entschädigungen fest.
		257	
		257 a	<u>P. Parlamentarische Gruppen</u>
		257 b	
Parlamentarische Gruppen	Art. 56 Eine parlamentarische Gruppe besteht aus zwei bis vier Mitgliedern des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören.	258	Art. 101 Eine <u>Parlamentarische</u> Gruppe besteht aus zwei bis vier Mitgliedern des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören.
		259	
		259 a	<u>Q. Interfraktionelle Konferenz</u>
		259 b	
Interfraktionelle Konferenz	Art. 57 ¹ Die Interfraktionelle Konferenz ist zuständig für: a. die Vorbereitung der Sitzverteilung in den Kommissionen auf die Fraktionen; b. die Vorbereitung der Wahlen der Kommissionspräsidenten, des Ratspräsidenten und weiterer Wahlen, die durch den Gemeinderat vorzunehmen sind, sofern nicht die Geschäftsleitung damit beauftragt ist;	260	[Vgl. Z. 264 a]

<p>c. den Sitzplan des Gemeinderats; d. weitere Aufgaben, die die Geschäftsleitung oder der Gemeinderat ihr übertragen.</p>		
<p>² Die Interfraktionelle Konferenz setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderats.</p>	261	<p>Zusammensetzung Art. 102 ¹ Die Interfraktionelle Konferenz setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderats.</p>
<p>³ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Gemeinderats, je eine Vertretung der Parlamentarischen Gruppen und die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste nehmen an den Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz mit beratender Stimme teil.</p>	262	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Gemeinderats, je eine Vertretung der Parlamentarischen Gruppen und die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste nehmen an den Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz mit beratender Stimme teil.</p>
<p>⁴ Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.</p>	263	<p>³ Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.</p>
	264	
<p>[Vgl. Z. 260]</p>	264 a	<p>Aufgaben Art. 103 Die Interfraktionelle Konferenz ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vorbereitung der Sitzverteilung in den Kommissionen auf die Fraktionen; b. die Vorbereitung der Wahlen der Kommissionspräsidenten, des Ratspräsidiums und weiterer Wahlen, die durch den Gemeinderat vorzunehmen sind, sofern nicht die Geschäftsleitung damit beauftragt ist; c. den Sitzplan des Gemeinderats; d. weitere Aufgaben, die die Geschäftsleitung oder der Gemeinderat ihr übertragen.
	264 b	

		264 c	<u>R. Stellung des Stadtrats</u>
		264 d	
Stellung des Stadtrats	Art. 58 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.	265	<u>Unterbreitung von Geschäften</u> Art. 104 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat Geschäfte zur <u>Beschlussfassung</u> .
	[Vgl. Z. 265]	265 a	² <u>Er</u> kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.
		265 b	
	² Dem Stadtrat steht bei allen Geschäften des Gemeinderats ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu.	266	<u>Rechte</u> <u>Art. 105</u> ¹ Dem Stadtrat <u>stehen</u> bei allen Geschäften des Gemeinderats ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu.
	³ In den Gemeinderatsverhandlungen haben die Mitglieder des Stadtrats beratende Stimme und ein Antragsrecht.	267	² In den <u>Verhandlungen des Gemeinderats</u> haben die Mitglieder des Stadtrats beratende Stimme und ein Antragsrecht.
		268	
	II Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder	269	<u>II. Mitglieder des Gemeinderats</u>
		269 a	
		269 b	<u>A. Rechte und Pflichten</u>
		269 c	
Antrags- und Äusserungsrechte	Art. 59 Jedes Parlamentsmitglied kann a. parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen;	270	<u>Antrags- und Äusserungsrechte</u> Art. 106 Jedes <u>Mitglied des Gemeinderats</u> kann: a. parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen;

	b. Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Tagliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen; c. im Rahmen der durch die Geschäftsordnung gesetzten Ordnung das Wort ergreifen.		b. Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Tagliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen; c. im Rahmen der durch die Geschäftsordnung gesetzten Ordnung das Wort ergreifen.
		271	
Entschädigung	Art. 60 ¹ Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung.	272	Entschädigung Art. 107 ¹ Die Mitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung.
	² Die Entschädigung umfasst Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen und Zulagen für besondere Funktionen.	273	² Die Entschädigung umfasst Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen und Zulagen für besondere Funktionen.
	³ Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen sowie von deren Subkommissionen und der Interfraktionellen Konferenz ausgerichtet.	274	³ Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen sowie von deren Subkommissionen und der Interfraktionellen Konferenz ausgerichtet.
	⁴ Das Sitzungsgeld und die weiteren Entschädigungen werden in der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom Parlament festgelegt.	275	⁴ <u>Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR)</u> ⁷ .
		276	
Teilnahmepflicht	Art. 61 ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Organe teilzunehmen.	277	Teilnahmepflicht Art. 108 ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Organe teilzunehmen.
	² Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.	278	² Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.

	³ Die Mitglieder tragen sich innerhalb der ersten Stunde einer Plenumsitzung in die Präsenzliste ein.	279		³ Die Mitglieder tragen sich innerhalb der ersten Stunde einer Plenumsitzung in die Präsenzliste ein.
	⁴ Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Sitzung des Gemeinderats erscheint, erhält kein Sitzungsgeld.	280		⁴ Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Sitzung des Gemeinderats erscheint, erhält kein Sitzungsgeld.
		281		
Anstand	Art. 62 Die Parlamentsmitglieder wahren den Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Parlamentsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.	282	Anstand	Art. 109 ¹ Die Mitglieder wahren den Anstand. [Vgl. Z. 282a]
	[Vgl. Z. 282]	282 a		² Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Verhandlungen des Gemeinderats nicht durch ihr Verhalten.
		283		
		283 a		<u>B. Interessenbindungen</u>
		283 b		
Offenlegung von Interessenbindungen	Art. 63 ¹ Die Mitglieder informieren beim Amtsantritt die Parlamentsdienste schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen: a. berufliche Tätigkeiten und ihre Funktionen; b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland;	284	<u>Offenlegung</u>	Art. 110 ¹ Die Mitglieder informieren beim Amtsantritt die Parlamentsdienste schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen: a. berufliche Tätigkeiten <u>und Funktionen</u> ; b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland;

<p>c. Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen;</p> <p>d. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen;</p> <p>e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit;</p> <p>f. regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt.</p>		<p>c. Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens fünf Prozent des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen;</p> <p>d. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen;</p> <p>e. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit;</p> <p>f. regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt.</p>
<p>² Änderungen sind den Parlamentsdiensten laufend bekannt zu geben.</p>	285	<p>² <u>Sie teilen den</u> Parlamentsdiensten <u>Änderungen unverzüglich mit.</u></p>
<p>³ Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Interessenbindungen.</p>	286	<p>³ Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Interessenbindungen.</p>
<p>⁴ Auf begründetes Gesuch kann vorübergehend von einer Veröffentlichung der beruflichen Tätigkeiten und der Funktionen abgesehen werden. Das Gesuch ist bei den Parlamentsdiensten einzureichen, welche umgehend von einer Veröffentlichung absieht und die Geschäftsleitung darüber orientiert. Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend über das Gesuch.</p>	287	<p>[Vgl. Z. 288 b, c, d, e]</p>
<p>⁵ Mitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Gemeinderat oder in einem seiner Organe äussern.</p>	288	<p>⁴ Mitglieder, deren persönliche Interessen von einem <u>Verhandlungsgegenstand</u> im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Gemeinderat oder in einem seiner Organe äussern.</p>

		288 a	
[Vgl. Z. 287]		288 b	<u>Vorübergehende Nichtveröffentlichung</u> Art. 111 ¹ Auf begründetes Gesuch kann vorübergehend von einer Veröffentlichung der beruflichen Tätigkeiten und der Funktionen abgesehen werden.
[Vgl. Z. 287]		288 c	² Das Gesuch ist bei den Parlamentsdiensten einzureichen.
[Vgl. Z. 287]		288 d	³ Die Parlamentsdienste sehen unverzüglich von einer Veröffentlichung ab und orientieren die Geschäftsleitung darüber.
[Vgl. Z. 287]		288 e	⁴ Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend über das Gesuch.
		288 f	
		289	<u>C. Ausstand</u>
		289 a	
Ausstand	Art. 64 ¹ Bei Parlamentssitzungen melden die Parlamentsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium.	290	<u>Ausstand im Gemeinderat</u> Art. 112 ¹ Bei Sitzungen des Gemeinderats melden die Mitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Verhandlung dem Präsidium.
	² Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Gemeinderat ohne die betroffene Person.	291	² Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Gemeinderat ohne die betroffene Person.
	³ Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium.	292	[Vgl. Z. 296 b]
	⁴ Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person.	293	[Vgl. Z. 296 c]

<p>⁵ Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.</p>	294	[Vgl. Z. 296 d]
<p>⁶ Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenerlasse, rechtsetzende Verträge oder das Budget betreffen.</p>	295	[Vgl. Z. 296 f]
<p>⁷ Keine Ausstandspflicht besteht bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.</p>	296	[Vgl. Z. 296 g]
	296 a	
[Vgl. Z. 292]	296 b	<p><u>Ausstand in Kommissionen</u> Art. 113 ¹ Bei Kommissionssitzungen melden die <u>Mitglieder</u> die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem <u>Kommissionspräsidium</u>.</p>
[Vgl. Z. 293]	296 c	<p>² Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person.</p>
[Vgl. Z. 294]	296 d	<p>³Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.</p>
	296 e	
[Vgl. Z. 295]	296 f	<p><u>Keine Ausstandspflicht</u> Art. 114 ¹ Die Ausstandspflicht gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenerlasse, rechtsetzende Verträge oder das Budget betreffen.</p>
[Vgl. Z. 296]	296 g	<p>²Keine Ausstandspflicht besteht bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.</p>
	297	

<p align="center">III Parlamentarische Vorstösse</p>	<p align="center">298</p>	<p align="center">III. Parlamentarische Vorstösse</p>
	<p align="center">298 a</p>	
	<p align="center">298 b</p>	<p align="center"><u>A. Allgemeine Bestimmungen</u></p>
	<p align="center">298 c</p>	
<p>Allgemeine Bestimmungen a. Einreichung</p> <p>Art. 65 ¹ Jedes Mitglied kann der Geschäftsleitung Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Globalbudgetanträge, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Beschlussanträge einreichen.</p>	<p align="center">299</p>	<p><u>Einreichungsrechte</u></p> <p>Art. 115 ¹ Jedes Mitglied kann bei der Geschäftsleitung Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Globalbudgetanträge, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Beschlussanträge einreichen.</p>
<p>² Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam sowie den Fraktionen, den Parlamentarischen Gruppen und den Kommissionen zu.</p>	<p align="center">300</p>	<p>² Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam sowie den Fraktionen, den Parlamentarischen Gruppen und den Kommissionen zu.</p>
<p>³ Reichen mehrere Mitglieder einen Vorstoss ein, können maximal 3 Mitglieder namentlich aufgeführt werden; das erstgenannte Mitglied ist das erstunterzeichnende Mitglied; die übrigen Mitglieder werden als Mitunterzeichnende aufgeführt.</p>	<p align="center">301</p>	<p>[Vgl. Z. 306 b, c, d]</p>
<p>⁴ Die Namen von unterschriftlich Unterzeichnenden sind auch in Druckschrift aufzuführen.</p>	<p align="center">302</p>	<p>[Vgl. Z. 306 e]</p>
<p>⁵ Reichen mehrere Fraktionen oder parlamentarische Gruppen einen Vorstoss ein, vereinbaren sie untereinander, welche Fraktion die erstgenannte Fraktion ist; die erstgenannte Fraktion gilt als erstunterzeichnende Fraktion.</p>	<p align="center">303</p>	<p>[Vgl. Z. 306 g, h]</p>
<p>⁶ Kommissionen können parlamentarische Vorstösse einreichen, falls sich kein Mitglied dagegen ausspricht.</p>	<p align="center">304</p>	<p>[Vgl. Z. 306 j]</p>
<p>⁷ Fällt das Ende einer in dieser Verordnung festgelegten</p>	<p align="center">305</p>	<p>[Vgl. Z. 306 l]</p>

Frist, die mit der Einreichung oder Dringlicherklärung eines Vorstosses zu laufen begonnen hat, in die Ratsferien, endet sie am ersten Sitzungstag nach den Ratsferien.		
8 Fällt das Ende einer Frist nach Abs. 7 in die Sommerferien, endet sie am dritten Sitzungstag nach diesen Ferien.	306	[Vgl. Z. 306 m]
	306 a	
[Vgl. Z. 301]	306 b	Einreichung a. durch mehrere Mitglieder Art. 116 ¹ Reichen mehrere Mitglieder einen Vorstoss ein, können maximal drei Mitglieder namentlich aufgeführt werden.
[Vgl. Z. 301]	306 c	² Das erstgenannte Mitglied ist das erstunterzeichnende Mitglied.
[Vgl. Z. 301]	306 d	³ Die übrigen Mitglieder werden als Mitunterzeichnende aufgeführt.
[Vgl. Z. 302]	306 e	⁴ Die Namen aller Unterzeichnenden sind auch in Druckschrift aufzuführen.
	306 f	
[Vgl. Z. 303]	306 g	b. durch mehrere Fraktionen oder Gruppen Art. 117 ¹ Reichen mehrere Fraktionen oder Parlamentarische Gruppen einen Vorstoss ein, vereinbaren sie untereinander, welche Fraktion die erstgenannte Fraktion ist.
[Vgl. Z. 303]	306 h	² Die erstgenannte Fraktion gilt als erstunterzeichnende Fraktion.
	306 i	

[Vgl. Z. 304]	306 j	<u>c. durch Kommissionen</u> Art. 118 Kommissionen können parlamentarische Vorstösse einreichen, falls sich kein Mitglied dagegen ausspricht.
	306 k	
[Vgl. Z. 305]	306 l	Fristen Art. 119 ¹ Fällt das Ende einer in dieser Verordnung festgelegten Frist, die mit der Einreichung oder Dringlicherklärung eines Vorstosses zu laufen begonnen hat, in die Ratsferien, endet sie am ersten Sitzungstag nach den Ratsferien.
[Vgl. Z. 306]	306 m	² Fällt das Ende einer Frist gemäss Abs. 1 in die Sommerferien, endet sie am dritten Sitzungstag nach diesen Ferien.
	307	
b. Verfahrensrechte Art. 66 ¹ Reichen mehrere Ratsmitglieder einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte beim erstunterzeichnenden Ratsmitglied.	308	Verfahrensrechte Art. 120 ¹ Reichen mehrere Mitglieder einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte beim erstunterzeichnenden Mitglied .
² Ist dieses Ratsmitglied an der Verhandlung abwesend oder aus dem Rat ausgetreten, gehen die Rechte an das zweite namentlich genannte Ratsmitglied, bei dessen Abwesenheit oder Austritt aus dem Rat auf das dritte namentlich genannte Ratsmitglied über.	309	² Ist dieses Mitglied bei der Beratung abwesend oder aus dem Gemeinderat ausgetreten, gehen die Rechte an das zweite namentlich genannte Mitglied , bei dessen Abwesenheit oder Austritt aus dem Rat auf das dritte namentlich genannte Mitglied über.
³ Reichen mehrere Fraktionen oder parlamentarische Gruppen einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte bei der erstunterzeichnenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe.	310	³ Reichen mehrere Fraktionen oder Parlamentarische Gruppen einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte bei der erstunterzeichnenden Fraktion oder Parlamentarischen Gruppe.
⁴ Reicht eine Kommission einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte bei der Kommission, für Textänderungsanträge bei der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei einem von	311	⁴ Reicht eine Kommission einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte bei der Kommission; für Textänderungsanträge liegen sie bei der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei

	der Kommission bezeichneten Mitglied.		einem von der Kommission bezeichneten Mitglied.
		312	
c. Form	Art. 67 ¹ Vorstösse sind klar abzufassen und zu unterzeichnen; sie können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.	313	Form Art. 121 ¹ Vorstösse sind klar abzufassen und zu unterzeichnen.
	[Vgl. Z. 313]	313 a	² Sie können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.
	² Vorstösse dürfen nach der Einreichung von den Unterzeichnenden nicht geändert werden.	314	³ Sie dürfen nach der Einreichung von den Unterzeichnenden nicht geändert werden.
		315	
d. Traktandierung	Art. 68 ¹ Vorstösse werden auf die Tagliste der nächsten Ratssitzung gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingetroffen sind.	316	Traktandierung Art. 122 ¹ Vorstösse werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung des Gemeinderats gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung beim Präsidium eingegangen sind.
	² Der Text der Vorstösse wird spätestens mit der entsprechenden Tagliste den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats zugestellt.	317	² Der Text der Vorstösse wird den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats spätestens mit der entsprechenden Tagliste zugestellt .
	³ An den Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.	318	³ An den Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.
	⁴ Vorstösse von nicht mehr amtierenden Mitgliedern werden als gegenstandslos beschrieben; ausgenommen sind Schriftliche Anfragen.	319	[Vgl. Z. 320 b]
	⁵ Keine Abschreibung erfolgt, wenn ein Vorstoss von einem amtierenden Ratsmitglied übernommen wird.	320	[Vgl. Z. 320 c]

		320 a	
[Vgl. Z. 319]		320 b	Abschreibung nach Austritt Art. 123 ¹ Vorstösse von nicht mehr amtierenden Mitgliedern werden als gegenstandslos abgeschrieben; ausgenommen sind Schriftliche Anfragen.
[Vgl. Z. 320]		320 c	² Keine Abschreibung erfolgt, wenn ein Vorstoss von einem amtierenden Mitglied übernommen wird.
		321	
e. Dringlicherklärung	Art. 69 ¹ Für Vorstösse, die bereits traktandiert oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten zuhanden der Geschäftsleitung eingegangen sind, kann durch ein unterzeichnendes Mitglied Dringlicherklärung beantragt werden. Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen.	322	Dringlicherklärung Art. 124 ¹ Für Vorstösse, die bereits traktandiert oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung des Gemeinderats bei den Parlamentsdiensten zuhanden der Geschäftsleitung eingegangen sind, kann durch ein unterzeichnendes Mitglied Dringlicherklärung beantragt werden; der Antrag auf Dringlicherklärung wird zu Beginn der Sitzung begründet .
	² Der Entscheid über die Dringlicherklärung wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats.	323	² Der Entscheid über die Dringlicherklärung wird an der ersten Sitzung des Gemeinderats in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder .
	³ Dringlich erklärte Vorstösse werden nach Ablauf der entsprechenden Frist in der Regel als erstes Geschäft nach den Weisungen am nächsten Sitzungstag behandelt.	324	³ Dringlich erklärte Vorstösse werden nach Ablauf der entsprechenden Frist in der Regel als erstes Geschäft nach den Weisungen am nächsten Sitzungstag behandelt.
	⁴ Der Rat sowie die Präsidentin oder der Präsident können einen späteren Behandlungstermin festlegen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller einverstanden ist.	325	⁴ Der Gemeinderat sowie die Präsidentin oder der Präsident können einen späteren Behandlungstermin festlegen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller einverstanden ist.
		326	
f. Rückzüge	Art. 70 ¹ Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Motion, ein Postulat oder einen Globalbudgetantrag zurückziehen,	327	Rückzüge Art. 125 ¹ Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Motion, ein Postulat oder einen Globalbudgetantrag

	solange der Vorstoss nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.		zurückziehen, solange der Vorstoss nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.
	² Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Interpellation oder eine Schriftliche Anfrage zurückziehen, solange sie nicht vom Stadtrat beantwortet worden ist.	328	² Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Interpellation oder eine Schriftliche Anfrage zurückziehen, solange sie nicht vom Stadtrat beantwortet worden ist.
	³ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Beschlussantrag zurückziehen, solange er nicht an die Geschäftsleitung überwiesen worden ist.	329	³ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Beschlussantrag zurückziehen, solange er nicht an die Geschäftsleitung überwiesen worden ist.
	⁴ Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Parlamentarische Initiative zurückziehen, solange sie nicht an eine Kommission überwiesen worden ist.	330	⁴ Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Parlamentarische Initiative zurückziehen, solange sie nicht an eine Kommission überwiesen worden ist.
		331	
		331 a	<u>B. Motion</u>
		331 b	
Motion a. Gegenstand	Art. 71 Motionen sind Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf: a. für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt; b. für die Änderung der Liste der Dienstabteilungen mit Globalbudgets gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets vorzulegen; in diesem Fall halbieren sich alle Fristen gemäss Art. 72–74.	332	<u>Gegenstand</u> Art. <u>126</u> Motionen sind Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf <u>für</u> : a. <u>den</u> Erlass, <u>die</u> Änderung <u>oder die</u> Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt; b. <u>die</u> Änderung der Liste der Dienstabteilungen mit Globalbudgets gemäss Art. 1 Abs. <u>2 Globalbudgetverordnung</u> ⁸ vorzulegen; in diesem Fall halbieren sich alle Fristen gemäss Art. <u>127 und 130–131</u> .

⁸ AS 611.120

		333	
b. Verfahren und Fristen bis zur Überweisung	Art. 72 ¹ Die Motion ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.	334	Verfahren und Fristen bis zur Überweisung Art. 127 ¹ Die Motion ist zu begründen; liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.
	² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen.	335	² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen.
	³ Bei dringlich erklärten Motionen beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.	336	³ Bei dringlich erklärten Motionen beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung. [Vgl. Z. 336 a]
[Vgl. Z. 336]		336 a	⁴ Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.
	⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Ablehnung, auf Umwandlung in ein Postulat oder auf Textänderung gestellt wird.	337	[Vgl. Z. 340 b]
	⁵ Änderungen gemäss Abs. 4 sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.	338	[Vgl. Z. 340 c]
	⁶ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.	339	[Vgl. Z. 340 d]
	⁷ Der Rat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat	340	[Vgl. Z. 340 f]

überwiesen oder abgelehnt wird.		
	340 a	
[Vgl. Z. 337]	340 b	Ablehnung, Umwandlung, Textänderung Art. 128 ¹ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Ablehnung, auf Umwandlung in ein Postulat oder auf Textänderung gestellt wird.
[Vgl. Z. 338]	340 c	² Änderungen gemäss Abs. 1 sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.
[Vgl. Z. 339]	340 d	³ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.
	340 e	
[Vgl. Z. 340]	340 f	Überweisung Art. 129 Der Gemeinderat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.
	341	
c. Verfahren und Fristen nach der Überweisung	Art. 73 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.	342 Verfahren und Fristen nach der Überweisung Art. 130 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.
	² Der Stadtrat kann bis 3 Monate vor Ablauf der Frist eine Verlängerung um höchstens 12 Monate beantragen; der Gemeinderat entscheidet darüber.	343 ² Der Stadtrat kann bis drei Monate vor Ablauf der Frist dem Gemeinderat eine Verlängerung um höchstens zwölf Monate beantragen .
	³ Die Frist kann höchstens zweimal verlängert werden.	344 ³ Die Frist kann höchstens zweimal verlängert werden.
	⁴ Die Motion kann einer Kommission zur Antragstellung überwiesen werden, wenn:	345 ⁴ Die Motion kann einer Kommission zur Antragstellung überwiesen werden, wenn: a. der Gemeinderat die Erstreckung der Frist nicht gewährt;

<p>a. der Rat die Erstreckung der Frist nicht gewährt; b. der Stadtrat dem Gemeinderat die verlangten Anträge nicht vorlegt; c. der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat.</p>		<p>b. der Stadtrat dem Gemeinderat die verlangten Anträge nicht vorlegt; c. der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat.</p>
	346	
<p>d. Verfahren und Fristen bei Nichterfüllung Art. 74 ¹ Hält der Stadtrat die Motion für nicht erfüllbar, entspricht er dem Begehren in anderer Form oder soll auf den Auftrag verzichtet werden, legt er dem Gemeinderat einen begründenden Bericht vor.</p>	347	<p><u>Verfahren</u> und Fristen bei Nichterfüllung Art. 131 ¹ Hält der Stadtrat die Motion für nicht erfüllbar, entspricht er dem Begehren in anderer Form oder soll auf den Auftrag verzichtet werden, legt er dem Gemeinderat einen begründenden Bericht vor.</p>
<p>² Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, räumt er dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Unterbreitung der verlangten Vorlage ein.</p>	348	<p>² Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, räumt er dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Unterbreitung der verlangten Vorlage ein.</p>
<p>³ Die Motion kann einer Kommission des Gemeinderats zur Antragstellung überwiesen werden, wenn der Stadtrat die verlangte Vorlage nicht vorlegt.</p>	349	<p>[Vgl. Z. 345]</p>
	350	
	350 a	<u>C. Postulat</u>
	350 b	
<p>Postulat a. Gegenstand Art. 75 ¹ Mit dem Postulat fordert der Gemeinderat den Stadtrat auf zu prüfen, ob a. eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen sei; oder b. ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats zu fassen sei.</p>	351	<p><u>Gegenstand</u> Art. 132 ¹ Mit dem Postulat fordert der Gemeinderat den Stadtrat auf zu prüfen, ob: a. eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen sei; b. ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats zu fassen sei.</p>

	² Der Stadtrat kann auch aufgefordert werden, zu einer Sache einen Bericht vorzulegen.	352		² Der Stadtrat kann auch aufgefordert werden, zu einer Sache einen Bericht vorzulegen.
		353		
b. Verfahren und Fristen bis zur Überweisung	Art. 76 ¹ Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.	354	Verfahren und Fristen bis zur Überweisung	Art. 133 ¹ Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.
	² Der Stadtrat gibt innerhalb von drei Monaten bekannt, ob er bereit ist das Postulat entgegenzunehmen; vorbehalten bleiben Postulate gemäss Art. 77 Abs. 1.	355		² Der Stadtrat gibt innert dreier Monate bekannt, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen; vorbehalten bleiben Postulate gemäss Art. 136 Abs. 1.
	³ Bei dringlich erklärten Postulaten beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.	356		³ Bei dringlich erklärten Postulaten beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung.
	[Vgl. Z. 356]	356 a		⁴ Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.
	⁴ Einen Ablehnungsantrag begründet er mündlich.	357		[Vgl. Z. 361 c]
	⁵ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Ablehnung oder auf Textänderung gestellt wird.	358		[Vgl. Z. 361 b]
	⁶ Änderungen gemäss Abs. 5 sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.	359		[Vgl. Z. 361 d]
	⁷ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.	360		[Vgl. Z. 361 e]

	⁸ Der Rat beschliesst, ob das Postulat an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.	361	[Vgl. Z. 361 g]
		361 a	
[Vgl. Z. 358]		361 b	<u>Ablehnung, Textänderung</u> Art. 134 ¹ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Ablehnung oder auf Textänderung gestellt wird.
[Vgl. Z. 357]		361 c	<u>² Ablehnungsanträge werden vom Stadtrat oder von einem Mitglied der Fraktion, die den Ablehnungsantrag gestellt hat, mündlich begründet.</u>
[Vgl. Z. 359]		361 d	³ Änderungen gemäss Abs. 1 sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.
[Vgl. Z. 360]		361 e	⁴ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.
		361 f	
[Vgl. Z. 361]		361 g	<u>Überweisung</u> Art. 135 Der <u>Gemeinderat</u> beschliesst, ob das Postulat an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.
		362	
c. Sofortige materielle Behandlung	Art. 77 ¹ Mit Zustimmung des Rats können bei der Behandlung der Budgetvorlage, der Jahresrechnung oder des Geschäftsberichts Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.	363	<u>Sofortige materielle Behandlung</u> Art. 136 ¹ Mit Zustimmung des <u>Gemeinderats</u> können bei der Behandlung der Budgetvorlage, der Jahresrechnung oder des Geschäftsberichts Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.
	² Postulate von Kommissionen werden mit den Anträgen zum	364	² Postulate von Kommissionen werden mit den Anträgen zum

	Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei der Behandlung des Geschäfts beraten.		Geschäft dem Gemeinderat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei der Behandlung des Geschäfts beraten.
		365	
d. Verfahren und Fristen nach der Überweisung	Art. 78 ¹ Der Stadtrat legt innert zweier Jahre nach Überweisung das Ergebnis der Prüfung des Postulats oder den geforderten Bericht vor.	366	Verfahren und Fristen nach der Überweisung Art. 137 ¹ Der Stadtrat legt innert zweier Jahre nach Überweisung das Ergebnis der Prüfung des Postulats oder den geforderten Bericht vor.
	² Bei Berichtspostulaten kann der Gemeinderat eine längere Frist als zwei Jahre festlegen.	367	² Bei Berichtspostulaten kann der Gemeinderat eine längere Frist als zwei Jahre festlegen.
	³ Der Gemeinderat kann das Ergebnis der Prüfung oder den Bericht diskutieren und allenfalls Ergänzungen verlangen; die Frist für Ergänzungen beträgt ein Jahr.	368	³ Der Gemeinderat kann das Ergebnis der Prüfung oder den Bericht diskutieren und allenfalls Ergänzungen verlangen; die Frist für Ergänzungen beträgt ein Jahr.
	⁴ Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten werden dem Gemeinderat zeitgleich mit dem Geschäftsbericht in einer separaten Vorlage vorgelegt und von der Geschäftsprüfungskommission geprüft.	369	⁴ Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten werden dem Gemeinderat zeitgleich mit dem Geschäftsbericht in einer separaten Vorlage vorgelegt und von der Geschäftsprüfungskommission geprüft; diese stellt Antrag auf Abschreibung der Postulate oder Ergänzung der Berichte.
	⁵ Diese stellt Antrag auf Abschreibung der Postulate oder Ergänzung der Berichte.	370	[Vgl. Z. 369]
		371	
		371 a	<u>D. Parlamentarische Initiative</u>
		371 b	
Parlamentarische Initiative a. Gegenstand und Form	Art. 79 ¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Gemeinderats vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses, der in	372	<u>Gegenstand, Form</u> Art. 138 ¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Gemeinderats vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses, der in

	die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.		die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.
	² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.	373	² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.
	³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls das Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann; in diesem Fall lehnt die Geschäftsleitung die Entgegennahme ab.	374	³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls das Anliegen als Antrag zu einem im Gemeinderat hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann; in diesem Fall lehnt die Geschäftsleitung die Entgegennahme ab.
		375	
b. Verfahren und Fristen	Art. 80 ¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.	376	Begründung, Unterstützung Art. 139 ¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.
	² Unterstützt ein Drittel der Parlamentsmitglieder die Initiative, überweist der Gemeinderat diese einer Kommission zur Berichterstattung und zur Antragstellung.	377	² Unterstützt ein Drittel der Mitglieder die Initiative, überweist der Gemeinderat diese einer Kommission zur Berichterstattung und zur Antragstellung.
	³ Die Kommission hört das erstunterzeichnende Ratsmitglied an.	378	[Vgl. Z. 382 b]
	⁴ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert 6 Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.	379	[Vgl. Z. 382 c, d]
	⁵ Die Kommission unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative oder das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert 3 Monaten; diese Frist kann auf Antrag durch die Geschäftsleitung einmalig um 3 Monate verlängert werden.	380	[Vgl. Z. 382 e]

<p>⁶ Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an den Gemeinderat.</p>	<p>381</p>	<p>[Vgl. Z. 382 g]</p>
<p>⁷ Der Gemeinderat beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission.</p>	<p>382</p>	<p>[Vgl. Z. 382 h]</p>
	<p>382 a</p>	
<p>[Vgl. Z. 378]</p>	<p>382 b</p>	<p><u>Verfahren und Fristen in der Kommission</u> Art. 140 ¹ Die Kommission hört <u>die erstunterzeichnende Person</u> an.</p>
<p>[Vgl. Z. 379]</p>	<p>382 c</p>	<p>² <u>Sie</u> erstellt den Bericht oder die Vorlage innert <u>sechs</u> Monaten nach der Überweisung.</p>
<p>[Vgl. Z. 379]</p>	<p>382 d</p>	<p>³ <u>Sie</u> kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.</p>
<p>[Vgl. Z. 380]</p>	<p>382 e</p>	<p>⁴ <u>Sie</u> unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative oder das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert <u>dreier Monate</u>; diese Frist kann auf Antrag durch die Geschäftsleitung einmalig um <u>drei</u> Monate verlängert werden.</p>
	<p>382 f</p>	
<p>[Vgl. Z. 381]</p>	<p>382 g</p>	<p><u>Beschluss über den Antrag</u> Art. 141 ¹ <u>Nach Eingang der Stellungnahme des Stadtrats beschliesst die Kommission</u> über ihren Antrag an den Gemeinderat.</p>
<p>[Vgl. Z. 382]</p>	<p>382 h</p>	<p>² Der Gemeinderat beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission.</p>
	<p>383</p>	

		383 a	<u>E. Globalbudgetantrag</u>
		383 b	
Globalbudgetantrag a. Gegenstand	Art. 81 ¹ Der Globalbudgetantrag fordert den Stadtrat auf, eine Änderung oder eine Ergänzung des nächsten Produktgruppen-Globalbudgets zu prüfen.	384	<u>Gegenstand</u> Art. <u>142</u> ¹ Der Globalbudgetantrag fordert den Stadtrat auf, eine Änderung oder eine Ergänzung des nächsten Produktgruppen-Globalbudgets zu prüfen.
	² Die Prüfung hat insbesondere die Berechnung der finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus oder der Aufnahme eines vorgegebenen neuen Leistungsziels in einer Produktgruppe zu umfassen.	385	² Die Prüfung <u>umfasst</u> insbesondere die Berechnung der finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus oder der Aufnahme eines vorgegebenen neuen Leistungsziels in einer <u>Produktgruppe</u> .
		386	
b. Verfahren und Fristen	Art. 82 ¹ Ein Globalbudgetantrag, der sich auf die nächste Budgetvorlage bezieht, muss bis Ende Februar im Gemeinderat eingereicht werden.	387	<u>Einreichung</u> Art. <u>143</u> ¹ Ein Globalbudgetantrag, der sich auf die nächste Budgetvorlage bezieht, muss bis Ende Februar im Gemeinderat eingereicht werden.
	² Ein später eingereichter Globalbudgetantrag wird vom Stadtrat für die Umsetzung in der übernächsten Budgetvorlage geprüft.	388	² Ein später eingereichter Globalbudgetantrag wird vom Stadtrat für die Umsetzung in der übernächsten Budgetvorlage geprüft.
	³ Der Stadtrat nimmt dazu innert zweier Monate Stellung; lehnt er einen Globalbudgetantrag ab, hat er dies schriftlich zu begründen.	389	[Vgl. Z. 392 b]
	⁴ Bis Ende Mai beschliesst der Gemeinderat über die Überweisung oder die Ablehnung des Globalbudgetantrags; eine Diskussion im Rat findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.	390	[Vgl. Z. 392 c]
	⁵ Wird ein Globalbudgetantrag bis Ende Juni von einer Mehrheit der Ratsmitglieder für dringlich erklärt, nimmt der Stadtrat	391	[Vgl. Z. 392 d]

bis Ende August Stellung; bis Ende September beschliesst der Gemeinderat Überweisung oder Ablehnung des Globalbudgetantrags.		
⁶ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat das Ergebnis der Prüfung der überwiesenen Globalbudgetanträge zusammen mit dem Budgetantrag oder spätestens mit dem Novemberbrief.	392	[Vgl. Z. 392 e]
	392 a	
[Vgl. Z. 389]	392 b	Verfahren und Fristen Art. 144 ¹ Der Stadtrat nimmt zu einem eingereichten Globalbudgetantrag innert zweier Monate Stellung; lehnt er ihn ab, hat er dies schriftlich zu begründen.
[Vgl. Z. 390]	392 c	² Bis Ende Mai beschliesst der Gemeinderat über die Überweisung oder die Ablehnung des Globalbudgetantrags; eine Diskussion im Rat findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.
[Vgl. Z. 391]	392 d	³ Wird ein Globalbudgetantrag bis Ende Juni von einer Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats dringlich erklärt, nimmt der Stadtrat bis Ende August Stellung; bis Ende September beschliesst der Gemeinderat Überweisung oder Ablehnung des Globalbudgetantrags.
[Vgl. Z. 392]	392 e	⁴ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat das Ergebnis der Prüfung der überwiesenen Globalbudgetanträge zusammen mit dem Budgetantrag oder spätestens mit dem Novemberbrief.
	393	

	393 a	<u>F. Interpellation</u>
	393 b	
Interpellation Art. 83 ¹ Mit der Interpellation wird vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt.	394	<u>Gegenstand</u> Art. 145 Mit der Interpellation wird vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt.
² Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innert sechs Monaten schriftlich.	395	[Vgl. Z. 399 b]
³ Bei dringlich erklärten Interpellationen beträgt die Frist einen Monat nach der Dringlicherklärung. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.	396	[Vgl. Z. 399 c, d]
⁴ Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.	397	[Vgl. Z. 399 f]
⁵ Über die Interpellation findet eine Diskussion statt. Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst.	398	[Vgl. Z. 399 g, h]
⁶ Interpellationen werden ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn der Rat sie nicht innert zweier Jahre nach ihrer Einreichung abschliessend behandelt hat.	399	[Vgl. Z. 399 i]
	399 a	
[Vgl. Z. 395]	399 b	<u>Fristen</u> Art. 146 ¹ Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innert sechs Monaten schriftlich.
[Vgl. Z. 396]	399 c	² Bei dringlich erklärten Interpellationen beträgt die Frist einen Monat nach der Dringlicherklärung.

[Vgl. Z. 396]	399 d	³ Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.
	399 e	
[Vgl. Z. 397]	399 f	Verfahren Art. 147 ¹ Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.
[Vgl. Z. 398]	399 g	² Über die Interpellation findet eine Diskussion statt.
[Vgl. Z. 398]	399 h	³ Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst.
[Vgl. Z. 399]	399 i	⁴ Interpellationen werden ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn der Gemeinderat sie nicht innert zweier Jahre nach der Einreichung abschliessend behandelt hat.
	400	
	400 a	<u>G. Schriftliche Anfrage</u>
	400 b	
Schriftliche Anfrage	401	<u>Gegenstand</u> Art. 148 Mit der Schriftlichen Anfrage wird vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt.
² Der Stadtrat beantwortet Schriftliche Anfragen innert dreier Monate schriftlich.	402	[Vgl. Z. 405 b]
³ Eine von mindestens 30 Ratsmitgliedern unterzeichnete Schriftliche Anfrage ist dringlich und wird vom Stadtrat innert eines Monats nach ihrer Einreichung beantwortet. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach	403	[Vgl. Z. 405 c, d]

	ihrer Einreichung.		
	⁴ Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.	404	[Vgl. Z. 405 f]
	⁵ Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.	405	[Vgl. Z. 405 g]
		405 a	
	[Vgl. Z. 402]	405 b	Fristen Art. 149 ¹ Der Stadtrat beantwortet Schriftliche Anfragen innert dreier Monate schriftlich.
	[Vgl. Z. 403]	405 c	² Eine von mindestens dreissig Mitgliedern unterzeichnete Schriftliche Anfrage ist dringlich und wird vom Stadtrat innert eines Monats nach der Einreichung beantwortet.
	[Vgl. Z. 403]	405 d	³ Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Einreichung .
		405 e	
	[Vgl. Z. 404]	405 f	Verfahren Art. 150 ¹ Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.
	[Vgl. Z. 405]	405 g	² Eine Diskussion im Gemeinderat findet nicht statt.
		406	
		406 a	H. Beschlussantrag
		406 b	
Beschlussantrag a. Gegenstand	Art. 85 ¹ Beschlussanträge sind Anträge zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereichs des	407	Gegenstand Art. 151 ¹ Beschlussanträge sind Anträge zu Gegenständen, die im selbstständigen Wirkungsbereich des Gemeinderats

Gemeinderats liegen.		liegen.
² Dazu zählen insbesondere: a. Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Rats, zu Ausgaben des Rats, zu Behördeninitiativen, zur Aufhebung von Überweisungsbeschlüssen von Motionen und Postulaten oder zur Aufhebung von Beschlussanträgen; b. Resolutionen.	408	² Dazu zählen insbesondere: a. Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation und zu Ausgaben des Gemeinderats , zu Behördeninitiativen, zur Aufhebung von Überweisungsbeschlüssen von Motionen und Postulaten oder zur Aufhebung von Beschlussanträgen; b. Resolutionen.
	409	
b. Verfahren Art. 86 ¹ Der Beschlussantrag wird von der Antragstellerin oder vom Antragsteller mündlich begründet.	410	<u>Verfahren</u> Art. 152 ¹ Der Beschlussantrag wird von der Antragstellerin oder vom Antragsteller mündlich begründet.
² Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden; Beschlussanträge zur Einreichung einer Behördeninitiative müssen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.	411	² Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.
[Vgl. Z. 411]	411 a	³ Beschlussanträge zur Einreichung einer Behördeninitiative müssen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.
³ Textänderungen sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.	412	[Vgl. Z. 414 b]
⁴ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.	413	[Vgl. Z. 414 c]
⁵ Stimmt der Rat dem Beschlussantrag zu, wird er, soweit erforderlich, der Geschäftsleitung zur Weiterbehandlung	414	[Vgl. Z. 414 e]

	überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.		
		414 a	
	[Vgl. Z. 412]	414 b	Textänderung Art. 153 ¹ Textänderungen sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.
	[Vgl. Z. 413]	414 c	² Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.
		414 d	
	[Vgl. Z. 414]	414 e	Weiterbehandlung Art. 154 Stimmt der Gemeinderat dem Beschlussantrag zu, wird er, soweit erforderlich, der Geschäftsleitung zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.
		415	
		415 a	<u>I. Jugendvorstoss</u>
		415 b	
Jugendvorstoss a. Gegenstand, Einreichung, Rückzug	Art. 87 ¹ Ein Jugendvorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.	416	Gegenstand, Einreichung, Rückzug Art. 155 ¹ Ein Jugendvorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.
	² Ein Jugendvorstoss wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats zuhanden der Geschäftsleitung eingereicht.	417	² Ein Jugendvorstoss wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats zuhanden der Geschäftsleitung eingereicht.
	³ Der Jugendvorstoss enthält folgende Angaben:	418	³ Der Jugendvorstoss enthält folgende Angaben:

<ul style="list-style-type: none"> a. den Titel, den Antrag und eine Begründung des Vorstosses; b. eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden; c. die Bezeichnung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, und einer Stellvertretung; d. ein Beschlussprotokoll der Versammlung mit den Anträgen und den Abstimmungsergebnissen. 		<ul style="list-style-type: none"> a. den Titel, den Antrag und eine Begründung des Vorstosses; b. eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden; c. die Bezeichnung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, und einer Stellvertretung; d. ein Beschlussprotokoll der Versammlung mit den Anträgen und den Abstimmungsergebnissen.
<p>⁴ Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.</p>	419	<p>⁴ Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.</p>
	420	
<p>b. Prüfung und Gültigkeit Art. 88 ¹ Die Geschäftsleitung prüft die Gültigkeit des Jugendvorstosses anhand der eingereichten Unterlagen. Der Vorstoss ist gültig, wenn er an einer Versammlung mit mindestens 60 Kindern und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in der Stadt von der Mehrheit beschlossen wurde.</p>	421	<p><u>Gültigkeit und Prüfung</u> Art. 156 ¹ <u>Der</u> Vorstoss ist gültig, wenn er an einer Versammlung mit mindestens <u>sechzig</u> Kindern und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in der Stadt von der Mehrheit beschlossen wurde.</p>
	421 a	<p><u>Die Geschäftsleitung prüft die Gültigkeit des Jugendvorstosses anhand der eingereichten Unterlagen.</u></p>
<p>² Ist der Jugendvorstoss gültig und fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wird er auf die Tagliste gesetzt.</p>	422	[Vgl. Z. 424 b]
<p>³ Ist der Jugendvorstoss gültig, fällt aber nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wird er durch die Geschäftsleitung</p>	423	[Vgl. Z. 424 d]

	als Petition an die zuständige Behörde weitergeleitet.		
	⁴ Ist der Vorstoss nicht gültig, ist er erledigt.	424	³ Ist der Vorstoss nicht gültig, ist er erledigt.
		424 a	
	[Vgl. Z. 422]	424 b	<u>Weiterbehandlung, Fristen</u> Art. 157 ¹ Ist der Jugendvorstoss gültig und fällt er in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wird er auf die Tagliste gesetzt.
	[Vgl. Z. 428]	424 c	<u>Wird der Jugendvorstoss auf die Tagliste gesetzt, laufen die Fristen gemäss Art. 158 und Art. 159 Abs. 1.</u>
	[Vgl. Z. 423]	424 d	³ Ist der Jugendvorstoss gültig, fällt er aber nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wird er durch die Geschäftsleitung als Petition an die zuständige Behörde weitergeleitet.
		425	
c. Verfahren und Fristen	Art. 89 ¹ Der Stadtrat gibt innerhalb von drei Monaten bekannt, ob er bereit ist, den Jugendvorstoss in Form eines Postulats entgegenzunehmen.	426	<u>Stellungnahme des Stadtrats</u> Art. 158 ¹ Der Stadtrat gibt innert dreier Monate bekannt, ob er bereit ist, den Jugendvorstoss in Form eines Postulats entgegenzunehmen.
	² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme des Jugendvorstosses ab, begründet er dies innerhalb der drei Monate schriftlich.	427	² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme des Jugendvorstosses ab, begründet er dies <u>schriftlich innert der in Abs. 1 vorgegebenen Frist.</u>
	³ Der Rat beschliesst innerhalb von sechs Monaten, ob der Jugendvorstoss in Form eines Postulats an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird. Der Fristenlauf gemäss Abs. 1–3 beginnt, sobald der Vorstoss auf die Tagliste des Gemeinderats gesetzt wird.	428	[Vgl. Z. 424 c, 431 b]
	⁴ Eine Dringlicherklärung ist nicht möglich.	429	[Vgl. Z. 431 c]

	⁵ Die Vertreterin oder der Vertreter der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, oder deren Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im Rat mündlich zu begründen.	430	[Vgl. Z. 431 d]
	⁶ Das weitere Verfahren nach der Überweisung richtet sich nach dem Verfahren für Postulate.	431	[Vgl. Z. 431 e]
		431 a	
[Vgl. Z. 428]		431 b	<u>Fristen und weiteres Verfahren</u> Art. 159 ¹ Der <u>Gemeinderat</u> beschliesst <u>innert</u> sechs Monaten, ob der Jugendvorstoss in Form eines Postulats an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.
[Vgl. Z. 429]		431 c	² Eine Dringlicherklärung ist nicht möglich.
[Vgl. Z. 430]		431 d	³ Die Vertreterin oder der Vertreter der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, oder deren <u>oder dessen</u> Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im <u>Gemeinderat</u> mündlich zu begründen.
[Vgl. Z. 431]		431 e	⁴ Das weitere Verfahren nach der Überweisung richtet sich nach dem Verfahren für Postulate.
		432	
IV Sitzungen		433	IV. Sitzungen
		433 a	
		433 b	<u>A. Allgemeines</u>
		433 c	
Einberufung von Sitzungen	Art. 90 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den	434	Einberufung von Sitzungen Art. <u>160</u> ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den

Gemeinderat ein.		Gemeinderat ein.
² Zwanzig Mitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen.	435	² Zwanzig Mitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen.
³ Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Darüber entscheidet die Geschäftsleitung.	436	³ Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen; darüber entscheidet die Geschäftsleitung.
⁴ Sind persönliche Vorstösse mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen.	437	⁴ Sind persönliche Vorstösse mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen.
	438	
Einladung und Tagliste Art. 91 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident legt die Beratungsgegenstände fest.	439	Einladung und Tagliste Art. 161 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident legt die Verhandlungsgegenstände fest.
² Sitzungsdatum, Sitzungsbeginn und Tagliste werden mindestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntgemacht.	440	² Sitzungsdatum, Sitzungsbeginn und Tagliste werden mindestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntgemacht.
³ Die Einladung wird den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats sowie den Medien zusammen mit der Tagliste elektronisch zugestellt.	441	³ Die Einladung wird den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats sowie den Medien zusammen mit der Tagliste elektronisch zugestellt.
⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.	442	⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.
	443	
Sitzungsunterlagen Art. 92 ¹ Anträge des Stadtrats und der Kommissionen sind mindestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.	444	Sitzungsunterlagen Art. 162 ¹ Anträge des Stadtrats und der Kommissionen sind mindestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.
² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den	445	² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den

	Ratsmitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung.		Mitgliedern des Gemeinderats mindestens fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung.
		446	
Verschiebung der Beratung	Art. 93 ¹ Werden die zu einem Geschäft gehörenden Unterlagen nicht fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt, wird dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.	447	Verschiebung der Beratung Art. 163 ¹ Werden die zu einem Geschäft gehörenden Unterlagen nicht fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt, wird dessen Beratung auf eine spätere Sitzung verschoben, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.
	² Anträge auf Verschiebung der Behandlung eines Geschäfts sind zu Beginn einer Ratssitzung einzureichen; das Quorum ist sofort festzustellen.	448	² Anträge auf Verschiebung der Beratung eines Geschäfts sind zu Beginn einer Sitzung des Gemeinderats einzureichen; das Quorum ist sofort festzustellen.
		449	
Sitzungstag und Sitzungszeit	Art. 94 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel am Mittwoch statt. Sie beginnen und enden zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgesetzten Zeit.	450	Sitzungstag und Sitzungszeit Art. 164 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel am Mittwoch statt. [Vgl. Z. 451]
	[Vgl. Z. 450]	450 a	² Sie beginnen und enden zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgesetzten Zeit.
	² Während der Ratsferien finden keine Sitzungen statt.	451	³ Während der Ratsferien finden keine Sitzungen statt.
		452	
Beschlussfähigkeit	Art. 95 ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.	453	Beschlussfähigkeit Art. 165 ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
	² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.	454	² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.
		455	

[Vgl. Z. 496]		455 a	Teilnahme der Ombudsperson und der oder des Datenschutzbeauftragten	Art. 166 ¹ Die Ombudsperson und die oder der Datenschutzbeauftragte können anlässlich der Behandlung ihrer Berichte im Gemeinderat an den Sitzungen teilnehmen.
[Vgl. Z. 497]		455 b		² Sie erhalten bei der Beratung von Geschäften, die ihren Geschäftsbereich betreffen, in der vorberatenden Kommission und im Gemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme.
		455 c		
		455 d		<u>B. Öffentlichkeit</u>
		455 e		
Öffentlichkeit der Verhandlungen	Art. 96 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich.	456	Öffentlichkeit der Sitzungen	Art. 167 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich.
	² Der Gemeinderat schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.	457		² Der Gemeinderat schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.
	³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Parlamentsorgane, insbesondere der Kommissionen.	458		³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Organe des Gemeinderats , insbesondere der Kommissionen.
		459		
Medien	Art. 97 ¹ Die Geschäftsleitung akkreditiert die Ratsberichterstatterinnen und Ratsberichterstatter und weist ihnen im Sitzungssaal oder auf der Tribüne geeignete Plätze zu.	460	Medien	Art. 168 ¹ Die Geschäftsleitung akkreditiert die Ratsberichterstatterinnen und Ratsberichterstatter und weist ihnen im Sitzungssaal oder auf der Tribüne geeignete Plätze zu.
	² Das Gesuch um Akkreditierung ist von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber oder von der Chefredaktion bei den Parlamentsdiensten zuhanden der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen.	461		² Das Gesuch um Akkreditierung ist von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber oder von der Chefredaktion bei den Parlamentsdiensten zuhanden der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen.

	³ Freiberuflich tätige Medienschaffende reichen das Gesuch selbst ein.	462		³ Freiberuflich tätige Medienschaffende reichen das Gesuch selbst ein.
	⁴ Die Einladungen und die Sitzungsunterlagen werden den Medien elektronisch zugestellt.	463		⁴ Die Einladungen und die Sitzungsunterlagen werden den Medien elektronisch zugestellt.
		464		
Optische und akustische Aufnahmen	Art. 98 ¹ Es dürfen keine persönlichen Akten der Ratsmitglieder fotografiert oder gefilmt werden.	465	Aufnahmen	Art. 169 ¹ Es dürfen keine persönlichen Akten der Mitglieder des Gemeinderats fotografiert oder gefilmt werden.
	² Der Ratsbetrieb darf in keiner Weise gestört werden.	466		² Der Ratsbetrieb darf in keiner Weise gestört werden.
	³ Beschliesst der Rat nichts anderes, werden die Ratssitzungen für die Öffentlichkeit elektronisch übertragen.	467		³ Beschliesst der Gemeinderat nichts anderes, werden die Sitzungen des Gemeinderats für die Öffentlichkeit elektronisch übertragen.
		468		
Besucherinnen und Besucher	Art. 99 ¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.	469	Plätze für Besucherinnen oder Besucher	Art. 170 ¹ Besucherinnen oder Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.
	² Besucherinnen und Besucher, die diese Plätze wegen einer Behinderung nicht einnehmen können, werden im Ratssaal zugelassen.	470		² Besucherinnen oder Besucher, die diese Plätze wegen einer Behinderung nicht einnehmen können, werden im Ratssaal zugelassen.
	³ Besucherinnen und Besucher dürfen die Sitzungen nicht stören und haben jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen.	471		[Vgl. Z. 474 b]
	⁴ Personen, die nicht Ratsmitglieder sind, dürfen im Gebäude des Tagungsorts keine Unterschriften sammeln.	472		[Vgl. Z. 474 c]
	⁵ Einzelne Besucherinnen und Besucher oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn	473		[Vgl. Z. 474 d]

sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird.		
⁶ Die Präsidentin oder der Präsident kann den Ausschluss durch den Weibeldienst, den Sicherheitsdienst oder die Polizei durchsetzen lassen.	474	[Vgl. Z. 474 e]
	474 a	
[Vgl. Z. 471]	474 b	<u>Störungen durch Besucherinnen oder Besucher</u> Art. 171 ¹ Besucherinnen oder Besucher dürfen die Sitzungen nicht stören und haben jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen.
[Vgl. Z. 472]	474 c	² Personen, die nicht <u>Mitglieder des Gemeinderats</u> sind, dürfen im Gebäude des Tagungsorts keine Unterschriften sammeln.
[Vgl. Z. 473]	474 d	³ Besucherinnen oder Besucher können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird.
[Vgl. Z. 474]	474 e	⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann den Ausschluss durch den Weibeldienst, den Sicherheitsdienst oder die Polizei durchsetzen lassen.
	475	
	475 a	<u>C. Protokolle und Publikation</u>
	475 b	
Substanzielles Protokoll Art. 100 Das substanzielle Protokoll der Sitzungen enthält:	476	Substanzielles Protokoll Art. 172 Das substanzielle Protokoll der Sitzungen enthält:

<ul style="list-style-type: none"> a. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers; b. die in der Sitzung behandelten Geschäfte; c. die Anträge; d. Begründungen; e. Wortmeldungen zu traktandierten Geschäften; f. das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen; g. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse; h. die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat; i. Erklärungen der Fraktionen, der parlamentarischen Gruppen, der Kommissionen und des Stadtrats; j. mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrats bei der dringlichen Behandlung von Vorstössen. 		<ul style="list-style-type: none"> a. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers; b. die in der Sitzung behandelten Geschäfte; c. die Anträge; d. die Begründungen; e. die Wortmeldungen zu traktandierten Geschäften; f. das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen; g. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse; h. die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht hat; i. die Erklärungen der Fraktionen, der Parlamentarischen Gruppen, der Kommissionen und des Stadtrats; j. die mündlich abgegebenen Stellungnahmen des Stadtrats bei der Behandlung von dringlichen Vorstössen.
	477	
<p>Beschlussprotokoll</p> <p>Art. 101 Vorgängig zum substanziellen Protokoll wird ein Beschlussprotokoll der Sitzungen erstellt, das keine Wortmeldungen enthält.</p>	478	<p>Beschlussprotokoll</p> <p>Art. 173 Vorgängig zum substanziellen Protokoll wird ein Beschlussprotokoll der Sitzungen erstellt, das keine Wortmeldungen enthält.</p>
	479	
<p>Aufzeichnungen</p> <p>Art. 102 ¹ Die elektronischen Übertragungen der Ratsverhandlungen gemäss Art. 98 Abs. 3 werden aufgezeichnet, sachgerecht indexiert und archiviert.</p>	480	<p>Aufzeichnungen</p> <p>Art. 174 ¹ Die elektronischen Übertragungen der Sitzungen des Gemeinderats gemäss Art. 169 Abs. 3 werden aufgezeichnet, sachgerecht indexiert und archiviert.</p>
<p>² Die Aufzeichnungen werden nicht redigiert. Gegen die</p>	481	<p>² Die Aufzeichnungen werden nicht redigiert.</p>

	Aufzeichnungen kann keine Einsprache erhoben werden.		
		481 a	³ Gegen die Aufzeichnungen kann keine Einsprache erhoben werden.
	³ Bei Ausschluss der Öffentlichkeit sowie auf Beschluss des Gemeinderats im Einzelfall wird auf die Aufzeichnung verzichtet.	482	⁴ Bei Ausschluss der Öffentlichkeit sowie auf Beschluss des Gemeinderats im Einzelfall wird auf die Aufzeichnung verzichtet.
		483	
Redaktion der Protokolle	Art. 103 ¹ Die Redaktion des Beschlussprotokolls und des substantziellen Protokolls obliegt der Geschäftsleitung.	484	Redaktion der Protokolle Art. 175 ¹ Die Redaktion des Beschlussprotokolls und des substantziellen Protokolls obliegt der Geschäftsleitung.
	² Ergeben sich sachliche Widersprüche, hat sie dem Gemeinderat Antrag für die Bereinigung zu stellen.	485	² Ergeben sich sachliche Widersprüche, stellt die Geschäftsleitung dem Gemeinderat Antrag auf Bereinigung.
		486	
Veröffentlichung	Art. 104 Die Protokolle werden veröffentlicht.	487	Veröffentlichung Art. 176 Die Protokolle werden veröffentlicht.
		488	
Einsprachen	Art. 105 ¹ Einsprachen gegen die Abfassung des Ratsprotokolls sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Veröffentlichung schriftlich einzureichen.	489	Einsprachen Art. 177 ¹ Einsprachen gegen die Abfassung des Ratsprotokolls sind bei der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Veröffentlichung schriftlich einzureichen.
	² Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einsprache.	490	² Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einsprache.
	³ Ihr Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden.	491	³ Ihr Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden.
		492	

Amtliche Publikation der Beschlüsse	Art. 106 ¹ Die Beschlüsse des Gemeinderats werden von den Parlamentsdiensten unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit eine Woche nach der Beschlussfassung amtlich publiziert.	493	Amtliche Publikation der Beschlüsse Art. 178 ¹ Die Beschlüsse des Gemeinderats werden von den Parlamentsdiensten unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit eine Woche nach der Beschlussfassung amtlich publiziert.
	² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.	494	² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.
		495	
Teilnahme der Ombudsperson und der oder des Datenschutzbeauftragten	Art. 107 ¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann und die oder der Datenschutzbeauftragte können anlässlich der Behandlung ihrer Berichte im Gemeinderat an den Sitzungen teilnehmen.	496	[Vgl. Z. 455 a]
	² Ihnen wird bei der Beratung von Geschäften, die ihren Geschäftsbereich betreffen, in der vorberatenden Kommission und im Gemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	497	[Vgl. Z. 455 b]
		498	
V Verhandlungen		499	V₂ Verhandlungen
		499 a	
		499 b	<u>A. Allgemeines</u>
		499 c	
Tagesordnung	Art. 108 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest.	500	Tagesordnung Art. 179 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest.

	2 Der Gemeinderat kann traktandierte Geschäfte absetzen und auf eine nächste Sitzung verschieben; dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.	501		2 Der Gemeinderat kann traktandierte Geschäfte absetzen und auf eine nächste Sitzung verschieben; dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.
	3 Der Gemeinderat kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen; dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.	502		3 Der Gemeinderat kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen; dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.
	4 Der Gemeinderat kann auf Antrag des Stadtrats ein Geschäft sofort materiell behandeln. Falls nicht die sofortige materielle Behandlung beschlossen wird, bestimmt der Gemeinderat die für die Vorberatung der Weisung zuständige Kommission.	503		4 Der Gemeinderat kann auf Antrag des Stadtrats ein Geschäft sofort materiell behandeln; falls nicht die sofortige materielle Behandlung beschlossen wird, bestimmt der Gemeinderat die für die <u>Vorberatung zuständige</u> Kommission.
		504		
Erklärungen	Art. 109 Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats sowie Persönliche Erklärungen können jederzeit abgegeben werden.	505	Erklärungen	Art. 180 Erklärungen der Fraktionen, <u>der Parlamentarischen Gruppen,</u> der Kommissionen und des Stadtrats sowie <u>persönliche</u> Erklärungen können jederzeit abgegeben werden.
		506		
Berichterstattung und Anträge	Art. 110 ¹ Die Berichterstattung und die Antragstellung der Kommissionen zu Weisungen des Stadtrats erfolgen im Gemeinderat mündlich oder schriftlich.	507	Berichterstattung und Anträge	Art. 181 ¹ Die Berichterstattung und die Antragstellung der Kommissionen zu Weisungen des Stadtrats erfolgen im Gemeinderat mündlich oder schriftlich.
	2 Stimmen die Anträge von Kommission und Stadtrat überein, hat sich die mündliche Berichterstattung auf eine kurze Begründung des Antrags zu beschränken.	508		2 Stimmen die Anträge von Kommission und Stadtrat überein, <u>beschränkt</u> sich die mündliche Berichterstattung auf eine kurze Begründung des <u>Antrags.</u>
	3 Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommission in der Regel mündlich in der Ratssitzung	509		3 Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommission in der Regel mündlich in der <u>Sitzung des</u>

	bekannt.		<u>Gemeinderats</u> bekannt.
	⁴ Jedes Mitglied hat das Recht, während der Ratssitzung Änderungsanträge zu stellen; diese sind mündlich zu begründen.	510	[Vgl. Z. 511 b]
	⁵ Änderungsanträge nach Abs. 4 müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.	511	[Vgl. Z. 511 c]
		511 a	
	[Vgl. Z. 510]	511 b	<u>Änderungsanträge</u> Art. 182 ¹ Jedes Mitglied hat das Recht, während der <u>Sitzung des Gemeinderats</u> Änderungsanträge zu stellen; diese sind mündlich zu begründen.
	[Vgl. Z. 511]	511 c	² Änderungsanträge gemäss Abs. 1 müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.
		512	
		512 a	<u>B. Eintreten</u>
		512 b	
Eintreten	Art. 111 ¹ Über Eintreten oder Nichteintreten auf ein Geschäft wird zu Beginn der Beratung beschlossen.	513	<u>Beschluss</u> Art. 183 ¹ Über Eintreten oder Nichteintreten auf ein Geschäft wird zu Beginn der Beratung beschlossen.
	² Das Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, beim Budget, bei der Jahresrechnung und beim Geschäftsbericht.	514	² Das Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, beim Budget, bei der Jahresrechnung und beim Geschäftsbericht.
	³ Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, ist Eintreten	515	³ Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, ist Eintreten

	stillschweigend beschlossen.		stillschweigend beschlossen.
	⁴ Findet ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Nichteintreten im Gemeinderat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als erneut zur Detailberatung an die Kommission überwiesen.	516	[Vgl. Z. 517 b]
	⁵ Der Gemeinderat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.	517	[Vgl. Z. 517 c]
		517 a	
	[Vgl. Z. 516]	517 b	Weiteres Vorgehen Art. 184 ¹ Findet ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Nichteintreten im Gemeinderat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als erneut zur Detailberatung an die Kommission überwiesen.
	[Vgl. Z. 517]	517 c	² Der Gemeinderat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.
		518	
		518 a	<u>C. Rückweisung</u>
		518 b	
Rückweisung	Art. 112 ¹ Über die Rückweisung einer Weisung an den Stadtrat oder an eine Kommission wird in der Regel vor der Detailberatung beschlossen.	519	<u>Beschluss, Fristen</u> Art. 185 ¹ Über die Rückweisung einer Weisung an den Stadtrat oder an eine Kommission wird in der Regel vor der Detailberatung beschlossen.
	² Der Gemeinderat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des Auftrags eine Frist von mindestens 6 Monaten setzen.	520	² Der Gemeinderat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des Auftrags eine Frist von mindestens sechs Monaten setzen.
	³ Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch	521	³ Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch

hin erstrecken.		hin erstrecken.
⁴ Findet ein Rückweisungsantrag der vorberatenden Kommission im Gemeinderat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als erneut zur Detailberatung an die Kommission überwiesen.	522	[Vgl. Z. 523 b]
⁵ Der Gemeinderat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.	523	[Vgl. Z. 523 c]
	523 a	
[Vgl. Z. 522]	523 b	Weiteres Vorgehen Art. 186 ¹ Findet ein Rückweisungsantrag der vorberatenden Kommission im Gemeinderat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als erneut zur Detailberatung an die Kommission überwiesen.
[Vgl. Z. 523]	523 c	² Der Gemeinderat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.
	523 d	
	523 e	<u>D. Rückkommen</u>
	523 f	
[Vgl. Z. 564]	523 g	Art. 187 ¹ Nach der Detailberatung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen; der Antrag muss vor den Abstimmungen gemäss Art. 212 und 213 erfolgen.
[Vgl. Z. 565]	523 h	² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet.
[Vgl. Z. 566]	523 i	³ Der Gemeinderat entscheidet ohne weitere Diskussion.

	[Vgl. Z. 567]	523 j	⁴ Ein Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung muss unmittelbar nach dieser Abstimmung gestellt werden; nachdem die Beratung des folgenden Geschäfts aufgenommen worden ist oder nach Sitzungsschluss ist er nicht mehr zulässig.
		524	
		524 a	<u>E. Worterteilung</u>
		524 b	
Reihenfolge der Voten	Art. 113 ¹ Im Gemeinderat kann nur sprechen, wer von der Präsidentin oder dem Präsidenten das Wort erhält.	525	Grundsatz Art. 188 Im Gemeinderat kann nur sprechen, wem die Präsidentin oder der Präsident das Wort erteilt .
	² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt: a. Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission; b. Referentin oder Referent der Minderheit der vorberatenden Kommission; c. übrige Mitglieder der vorberatenden Kommission für ein erstes Votum; d. übrige Mitglieder des Gemeinderats.	526	[Vgl. Z. 529 b]
	³ Wird sofortige materielle Behandlung beantragt, erhalten zuerst die Mitglieder des Stadtrats das Wort.	527	[Vgl. Z. 529 c]
	⁴ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt: a. Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner;	528	[Vgl. Z. 529 d]

<p>b. Referentin oder Referent für den Ablehnungs- oder Änderungsantrag;</p> <p>c. übrige Mitglieder des Gemeinderats.</p>		
<p>⁵ Bei den übrigen Geschäften erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.</p>	529	[Vgl. Z. 529 e]
	529 a	
<p>[Vgl. Z. 526]</p>	529 b	<p>Reihenfolge Art. 189 ¹ Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort <u>in dieser Reihenfolge</u>:</p> <p>a. <u>der</u> Referentin oder <u>dem Referenten</u> der vorberatenden Kommission;</p> <p>b. <u>der</u> Referentin oder <u>dem Referenten</u> der Minderheit der vorberatenden Kommission;</p> <p>c. <u>den übrigen Mitgliedern</u> der vorberatenden Kommission für ein erstes Votum;</p> <p>d. <u>den übrigen Mitgliedern</u> des Gemeinderats.</p>
<p>[Vgl. Z. 527]</p>	529 c	<p>² Wird sofortige materielle Behandlung beantragt, erhalten zuerst die Mitglieder des Stadtrats das Wort.</p>
<p>[Vgl. Z. 528]</p>	529 d	<p>³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort <u>in dieser Reihenfolge</u>:</p> <p>a. <u>der</u> Erstunterzeichnerin oder <u>dem</u> Erstunterzeichner;</p> <p>b. <u>der</u> Referentin oder <u>dem Referenten</u> für den Ablehnungs- oder Änderungsantrag;</p> <p>c. <u>den übrigen Mitgliedern</u> des Gemeinderats.</p>
<p>[Vgl. Z. 529]</p>	529 e	<p>⁴ Bei den übrigen Geschäften erteilt die Präsidentin oder der</p>

		Präsident das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.
	530	
<p>Reduzierte Debatte bei grosser Geschäftslast</p> <p>Art. 113^{bis} 1 Ist die Geschäftsleitung aufgrund von Art. 90 Abs. 4 verpflichtet, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen, erfolgt die Behandlung der Geschäfte als reduzierte Debatte.</p>	531	<p>Reduzierte Debatte bei grosser Geschäftslast</p> <p>Art. 190 1 Ist die Geschäftsleitung aufgrund von Art. 160 Abs. 4 verpflichtet, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen, erfolgt die Behandlung der Geschäfte als reduzierte Debatte.</p>
<p>² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission; der Referentin oder dem Referenten der Minderheit der vorberatenden Kommission; höchstens einem Ratsmitglied pro Fraktion oder Parlamentsgruppe für je eine Wortmeldung. höchstens eine Wortmeldung pro Ratsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Parlamentsgruppe angehört. 	532	<p>² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort <u>in dieser Reihenfolge</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission; der Referentin oder dem Referenten der Minderheit der vorberatenden Kommission; höchstens einem <u>Mitglied</u> pro Fraktion oder <u>Parlamentarische Gruppe</u> für je eine Wortmeldung; <u>den Mitgliedern, die weder einer Fraktion noch einer Parlamentarischen Gruppe angehören, für höchstens je eine Wortmeldung.</u>
<p>³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner für die Begründung; dem zuständigen Mitglied des Stadtrats für den Ablehnungsantrag oder einem Ratsmitglied als Referentin oder Referenten für den Ablehnungs- oder den Änderungsantrag; 	533	<p>³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort <u>in dieser Reihenfolge</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner für die Begründung; dem zuständigen Mitglied des Stadtrats für den Ablehnungsantrag oder einem <u>Mitglied des Gemeinderats</u> als Referentin oder Referenten für den Ablehnungs- oder den Änderungsantrag; höchstens einem <u>Mitglied</u> pro Fraktion oder <u>Parlamentarische Gruppe</u> für je eine Wortmeldung;

<p>c. höchstens einem Ratsmitglied pro Fraktion oder Parlamentsgruppe für je eine Wortmeldung;</p> <p>d. höchstens eine Wortmeldung pro Ratsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Parlamentsgruppe angehört.</p> <p>e. den Ratsmitgliedern gemäss Abs. 3 lit. a und b für höchstens eine zweite Wortmeldung.</p>		<p>d. <u>den Mitgliedern, die weder einer Fraktion noch einer Parlamentarischen Gruppe angehören, für höchstens je eine Wortmeldung;</u></p> <p>e. den <u>Mitgliedern des Gemeinderats gemäss lit. a</u> und b für höchstens eine zweite Wortmeldung.</p>
<p>⁴ Die strukturierte Debattenführung wird den Ratsmitgliedern in der Einladung zur Kenntnis gebracht.</p>	534	<p>⁴ Die strukturierte Debattenführung wird den <u>Mitgliedern</u> in der Einladung zur Kenntnis gebracht.</p>
	535	
<p>Allgemeine Diskussion</p> <p>Art. 114 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.</p>	536	<p>Allgemeine Diskussion</p> <p>Art. <u>191</u> ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.</p>
<p>² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.</p>	537	<p>² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, <u>haben</u> den <u>Vorrang</u> vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.</p>
<p>³ Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen.</p>	538	<p>³ Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen.</p>
<p>⁴ Ausnahmen gelten für:</p> <p>a. die Referentin oder den Referenten zur Vorstellung der Weisung;</p> <p>b. die Referentin oder den Referenten der Kommissionsmehrheit;</p> <p>c. die Referentinnen und die Referenten von Kommissionsminderheiten;</p>	539	<p>⁴ Ausnahmen gelten für:</p> <p>a. die Referentin oder den Referenten zur Vorstellung der Weisung;</p> <p>b. die Referentin oder den Referenten der Kommissionsmehrheit;</p> <p>c. die Referentinnen <u>oder</u> die Referenten von Kommissionsminderheiten;</p> <p>d. die Mitglieder des Stadtrats.</p>

	d. die Mitglieder des Stadtrats.		
		540	
Schliessung der Redeliste	Art. 115 ¹ Jedes Ratsmitglied kann die Schliessung der Redeliste beantragen.	541	Schliessung der Redeliste Art. 192 ¹ Jedes Mitglied kann die Schliessung der Redeliste beantragen.
	² Bis sie geschlossen wird, können sich die Mitglieder noch auf die Liste setzen lassen.	542	² Bis sie geschlossen wird, können sich die Mitglieder noch auf die Liste setzen lassen.
	³ Wird nach der Schliessung der Redeliste ein neuer Antrag zum Geschäft eingereicht, ist die Diskussion zu diesem Antrag wieder offen.	543	³ Wird nach der Schliessung der Redeliste ein neuer Antrag zum Geschäft eingereicht, ist die Diskussion zu diesem Antrag wieder offen.
		544	
Schluss der Beratung	Art. 116 ¹ Die Beratung eines Geschäfts wird beendet, wenn: a. niemand mehr das Wort wünscht; oder b. zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dies verlangen.	545	Schluss der Beratung Art. 193 ¹ Die Beratung eines Geschäfts wird beendet, wenn: a. niemand mehr das Wort wünscht; oder b. zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
	² Wird die Beratung gemäss Abs. 1 lit. b beendet, wird auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten der Kommission, den Vertreterinnen oder Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrats sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort erteilt.	546	² Wird die Beratung gemäss Abs. 1 lit. b beendet, wird auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten der Kommission, den Vertreterinnen oder Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrats sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort erteilt.
	³ Der Abbruch der Diskussion kann von jedem Ratsmitglied auch zu einem einzelnen Abschnitt oder zu einem bestimmten Artikel eines Erlasses verlangt werden; in diesem Fall gilt das einfache Mehr.	547	³ Der Abbruch der Diskussion kann von jedem Mitglied des Gemeinderats auch zu einem einzelnen Abschnitt oder zu einem bestimmten Artikel eines Erlasses beantragt werden; in diesem Fall gilt das einfache Mehr.
		548	

Ordnungsantrag	Art. 117 ¹ Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln.	549	Ordnungsantrag	Art. 194 ¹ Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln.
	² Wenn der Gemeinderat nicht anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion oder Parlamentsgruppe sprechen.	550		² Wenn der Gemeinderat nichts anderes beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied pro Fraktion oder Parlamentarische Gruppe sprechen.
		551		
		551 a	<u>F. Redezeit und Ordnungsruf</u>	
		551 b		
Redezeit	Art. 118 ¹ Die Redezeit für die Berichterstattung zu Weisungen und für die Begründungen von Anträgen zu Weisungen, von Vorstössen und der übrigen Geschäfte beträgt zehn Minuten.	552	<u>Grundsätze</u>	Art. 195 ¹ Die Redezeit für die Berichterstattung zu Weisungen und für die Begründungen der Anträge zu Weisungen, der Vorstösse und der übrigen Geschäfte beträgt höchstens zehn Minuten.
	² In der Diskussion ist sie auf fünf Minuten beschränkt.	553		² In der Diskussion ist sie auf fünf Minuten beschränkt.
	³ Für persönliche Erklärungen beträgt die Redezeit drei Minuten.	554		³ <u>Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt höchstens</u> drei Minuten.
	⁴ Die Redezeit für Ordnungsanträge beträgt höchstens fünf Minuten.	555		⁴ Die Redezeit für Ordnungsanträge beträgt höchstens fünf Minuten.
	⁵ Bei der gemeinsamen Behandlung von Vorstössen können die Redezeiten der gleichen Person nicht kumuliert werden.	556		[Vgl. Z. 558 b]
	⁶ Der Gemeinderat kann die Redezeit kürzen oder verlängern.	557		[Vgl. Z. 558 c]
	⁷ Die Präsidentin oder der Präsident kann im Ausnahmefall längere Redezeiten bewilligen.	558		[Vgl. Z. 558 d]

		558 a	
[Vgl. Z. 556]		558 b	<u>Verkürzung, Verlängerung</u> Art. 196 ¹ Bei der gemeinsamen Behandlung von Vorstössen können die Redezeiten der gleichen Person nicht kumuliert werden.
[Vgl. Z. 557]		558 c	² Der Gemeinderat kann die Redezeit kürzen oder verlängern.
[Vgl. Z. 558]		558 d	³ Die Präsidentin oder der Präsident kann im Ausnahmefall längere Redezeiten bewilligen.
		559	
Ordnungsruf und Wortentzug	Art. 119 ¹ Ein Mitglied wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Ordnung gerufen, wenn es: a. den Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen namentlich gegenüber Mitgliedern des Gemeinderats, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung; b. die Redezeit überschreitet; c. sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.	560	Ordnungsruf und Wortentzug Art. 197 ¹ Ein Mitglied wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Ordnung gerufen, wenn es: a. den Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen namentlich gegenüber Mitgliedern des Gemeinderats, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung; b. die Redezeit überschreitet; c. sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.
	² Die Präsidentin oder der Präsident entzieht dem Mitglied das Wort, wenn es dem Ordnungsruf keine Folge leistet.	561	² Die Präsidentin oder der Präsident entzieht dem Mitglied das Wort, wenn es dem Ordnungsruf keine Folge leistet.
	³ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann es auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten durch Beschluss des Gemeinderats von der Sitzung ausgeschlossen werden.	562	³ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann es auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten durch Beschluss des Gemeinderats von der Sitzung ausgeschlossen werden.

		563	
Rückkommen	Art. 120 ¹ Nach der Detailberatung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen; der Antrag muss vor den Abstimmungen gemäss Art. 131 erfolgen.	564	[Vgl. Z. 523 g]
	² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet.	565	[Vgl. Z. 523 h]
	³ Der Gemeinderat entscheidet ohne weitere Diskussion.	566	[Vgl. Z. 523 i]
	⁴ Rückkommensanträge zu Abstimmungen zu einem Geschäft müssen unmittelbar anschliessend gestellt werden; nachdem die Beratung über das folgende Geschäft aufgenommen worden ist oder nach Sitzungsschluss sind sie nicht mehr zulässig.	567	[Vgl. Z. 523 j]
		568	
	VI Wahlen und Abstimmungen	569	VI_ Wahlen und Abstimmungen
		569 a	
		569 b	<u>A. Allgemeines</u>
		569 c	
Allgemeines	Art. 121 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Wahlen und die Abstimmungen im Gemeinderat.	570	<u>Leitung</u> Art. 198 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Wahlen und die Abstimmungen im Gemeinderat.
	² Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen über die Abstimmungsanlage oder in Ausnahmefällen durch Aufstehen.	571	[Vgl. Z. 577 b]
	³ Kann ein Mitglied wegen einer Behinderung oder aus	572	[Vgl. Z. 577 c]

gesundheitlichen Gründen nicht aufstehen, gibt es seine Stimme auf andere geeignete Weise erkennbar ab.		
⁴ Bei der Stimmabgabe durch Aufstehen geben die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler ihre Stimmabgabe erkennbar ab und das Ergebnis ihres Sektors von ihrem Standort aus dem Ratssekretariat bekannt.	573	[Vgl. Z. 577 d]
⁵ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen amten die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler und ein Mitglied des Ratssekretariats als Wahlbüro.	574	[Vgl. Z. 577 g]
⁶ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder das Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll.	575	[Vgl. Z. 577 h]
⁷ Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Resultat der Abstimmungen und der Wahlen bekannt.	576	² Sie oder er gibt das Resultat der Abstimmungen und der Wahlen bekannt.
⁸ Ein Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung infolge Fehlmanipulation, Fehlfunktion der Abstimmungsanlage oder Fehler bei der Auszählung durch die Stimmzählenden hat sofort zu erfolgen.	577	[Vgl. Z. 577 e]
	577 a	
[Vgl. Z. 571]	577 b	Stimmabgabe Art. 199 ¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen über die Abstimmungsanlage oder in Ausnahmefällen durch Aufstehen.
[Vgl. Z. 572]	577 c	² Kann ein Mitglied wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht aufstehen, gibt es seine Stimme auf andere geeignete Weise erkennbar ab.

[Vgl. Z. 573]	577 d	³ Bei der Stimmabgabe durch Aufstehen geben die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler ihre Stimme erkennbar ab und das Ergebnis ihres Sektors von ihrem Standort aus dem Ratssekretariat bekannt.
[Vgl. Z. 577]	577 e	⁴ Ein Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung infolge Fehlmanipulation, Fehlfunktion der Abstimmungsanlage oder Fehler bei der Auszählung durch die Stimmzählenden hat sofort zu erfolgen.
	577 f	
[Vgl. Z. 574]	577 g	Geheime Wahlen und Abstimmungen Art. 200 ¹ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen amten die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und ein Mitglied des Ratssekretariats als Wahlbüro.
[Vgl. Z. 575]	577 h	² Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder das Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll.
	578	
	578 a	<u>B. Wahlen</u>
	578 b	
Wahlen Art. 122 ¹ Zur Wahl stehen die von den Ratsmitgliedern, den Fraktionen, der Interfraktionellen Konferenz oder der Geschäftsleitung vorgeschlagenen wählbaren Personen.	579	Allgemeines Art. 201 ¹ Zur Wahl stehen die von den Mitgliedern , den Fraktionen, der Interfraktionellen Konferenz oder der Geschäftsleitung vorgeschlagenen wählbaren Personen.
² Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.	580	² Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu	581	[Vgl. Z. 585 b]

besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.		
⁴ Die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Gemeinderats wird auch dann geheim durchgeführt, wenn nur eine Person vorgeschlagen wurde.	582	[Vgl. Z. 585 c]
⁵ Im ersten und im zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.	583	[Vgl. Z. 585 e]
⁶ Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.	584	[Vgl. Z. 585 f]
⁷ Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.	585	[Vgl. Z. 585 g]
	585 a	
[Vgl. Z. 581]	585 b	Geheime Wahl Art. 202 ¹ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.
[Vgl. Z. 582]	585 c	² Die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Gemeinderats wird auch dann geheim durchgeführt, wenn nur eine Person pro Sitz vorgeschlagen wurde.
	585 d	
[Vgl. Z. 583]	585 e	Verfahren bei geheimer Wahl Art. 203 ¹ Bei geheimer Wahl gilt im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute Mehr , im dritten Wahlgang das relative Mehr.
[Vgl. Z. 584]	585 f	² Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.
[Vgl. Z. 585]	585 g	³ Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

		586	
		586 a	<u>C. Abstimmungen</u>
		586 b	
Abstimmungen a. Allgemeines	Art. 123 ¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 125 offen durchgeführt.	587	<u>Allgemeines</u> Art. <u>204</u> ¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Art. <u>206</u> offen durchgeführt.
	² Beschlüsse, für die kein Quorum vorgeschrieben ist, werden mit einfachem Mehr gefasst.	588	² Beschlüsse, für die kein Quorum vorgeschrieben ist, werden mit einfachem Mehr gefasst.
	³ Erfolgt die Stimmabgabe offen, ist bei Stimmgleichheit derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat; hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.	589	³ Erfolgt die Stimmabgabe offen, ist bei Stimmgleichheit derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat; hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.
	⁴ Ist die Leitung einer Verhandlung zum Zeitpunkt der Abstimmung einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten übertragen, gilt Abs. 3 auch bei Anwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten sinngemäss.	590	⁴ Ist die Leitung <u>der Sitzung</u> zum Zeitpunkt der Abstimmung einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten übertragen, gilt Abs. 3 auch bei Anwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten sinngemäss.
		591	
b. Namensaufruf	Art. 124 ¹ Beim Ausfall der Abstimmungsanlage wird die Abstimmung auf Verlangen von dreissig Mitgliedern unter Namensaufruf durchgeführt.	592	<u>Namensaufruf</u> Art. <u>205</u> ¹ <u>Bei einem</u> Ausfall der Abstimmungsanlage wird die Abstimmung auf Verlangen von dreissig Mitgliedern unter Namensaufruf durchgeführt.
	² Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufs gestattet.	593	² Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufs gestattet.
	³ Die Stimmabgabe oder die Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird in geeigneter Weise veröffentlicht.	594	³ Die Stimmabgabe oder die Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird in geeigneter Weise veröffentlicht.
	⁴ Wird eine geheime Abstimmung beschlossen, kann kein	595	⁴ Wird eine geheime Abstimmung beschlossen, kann kein

	Namensaufruf durchgeführt werden.			Namensaufruf durchgeführt werden.
		596		
c. Geheime Abstimmung	Art. 125 ¹ Auf Verlangen von dreissig Mitgliedern wird die Abstimmung geheim durchgeführt.	597	<u>Geheime</u> Abstimmung	Art. 206 ¹ Auf Verlangen von dreissig Mitgliedern wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
	² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.	598		² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.
	³ Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.	599		³ Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
		600		
d. Feststellung des Abstimmungsergebnisses	Art. 126 ¹ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag im Gemeinderat unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt; der Antrag gilt als Beschluss.	601	<u>Feststellung</u> des Abstimmungsergebnisses	Art. 207 ¹ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag im Gemeinderat unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt; der Antrag gilt als Beschluss.
	² Erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen, kann das Ergebnis bei einem offensichtlichen Mehr ohne Auszählen bekanntgegeben werden.	602		² Erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen, kann das Ergebnis bei offensichtlichem Mehr ohne Auszählen bekanntgegeben werden.
	³ Bei Abstimmungen über folgende Geschäfte sind die Stimmzahlen auf jeden Fall zu ermitteln: a. Beschlüsse gemäss Art. 131 (Schlussabstimmungen); b. Beschlüsse gemäss Art. 62 GO (Ausgabenbremse); sowie c. Motionen.	603		³ Bei Abstimmungen über folgende Geschäfte sind die Stimmzahlen auf jeden Fall zu ermitteln: a. Beschlüsse gemäss Art. 212 und 213 (Schlussabstimmungen); b. Beschlüsse gemäss Art. 62 GO (Ausgabenbremse); c. Motionen.
		604		
e. Abstimmungsverfahren	Art. 127 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren.	605	<u>Abstimmungsverfahren</u>	Art. 208 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren.

	2 Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet der Gemeinderat.	606		2 Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet der Gemeinderat.
	3 Verfahrensanträge werden vor den Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.	607		3 Verfahrensanträge werden vor den Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.
	4 Über die Unteränderungsanträge wird vor den Änderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abgestimmt.	608		4 Über die Unteränderungsanträge wird vor den Änderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abgestimmt.
		609		
f. Gleichgeordnete Anträge	Art. 128 ¹ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht.	610	<u>Gleichgeordnete</u> Anträge	Art. <u>209</u> ¹ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht.
	2 Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen.	611		2 Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen.
	3 Erreicht kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung.	612		3 Erreicht kein Antrag das absolute Mehr , fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung.
	4 Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erreicht.	613		4 Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer das absolute Mehr erreicht.
		614		
g. Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr	Art. 129 ¹ Unterliegt ein Beschluss über einen Antrag des Stadtrats, der durch einen Änderungsantrag bereinigt wurde, einem qualifizierten Mehr und wird dieses nicht erreicht, wird über diesen Antrag noch einmal einzeln abgestimmt.	615	<u>Beschlüsse</u> mit qualifiziertem Mehr	Art. <u>210</u> ¹ Unterliegt ein Beschluss über einen Antrag des Stadtrats, der durch einen Änderungsantrag bereinigt wurde, einem qualifizierten Mehr und wird dieses nicht erreicht, wird über diesen Antrag noch einmal einzeln abgestimmt; erreicht der Antrag das qualifizierte Mehr erneut nicht, gilt er als abgelehnt.
	2 Erreicht der Antrag das qualifizierte Mehr erneut nicht, gilt er als abgelehnt.	616		[Vgl. Z. 615]

	³ Alle verbliebenen Anträge werden erneut gemäss Art. 128 zur Abstimmung gebracht, bis ein Antrag das erforderliche Mehr erreicht.	617		² Alle verbliebenen Anträge werden erneut gemäss Art. 209 zur Abstimmung gebracht, bis ein Antrag das erforderliche Mehr erreicht.
	⁴ Unterliegen alle gleichgeordneten Anträge einem qualifizierten Mehr und erreicht keiner der Anträge dieses, wird über jenen Antrag, der das absolute Mehr erreicht hat, noch einmal einzeln abgestimmt.	618		³ Unterliegen alle gleichgeordneten Anträge einem qualifizierten Mehr und erreicht keiner der Anträge dieses, wird über jenen Antrag, der das absolute Mehr erreicht hat, noch einmal einzeln abgestimmt; wird in dieser Abstimmung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, gilt keiner der Anträge als angenommen.
	⁵ Wird in dieser Abstimmung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, gilt keiner der Anträge als angenommen.	619		[Vgl. Z. 618]
		620		
h. Beschlüsse bei Berichten des Stadtrats	Art. 130 ¹ Berichte des Stadtrats können «zur Kenntnis genommen», «zustimmend zur Kenntnis genommen» oder «ablehnend zur Kenntnis genommen» werden.	621	Beschlüsse bei Berichten des Stadtrats	Art. 211 Berichte des Stadtrats können «zur Kenntnis genommen», «zustimmend zur Kenntnis genommen» oder «ablehnend zur Kenntnis genommen» werden.
	² Eine Kenntnisnahme unterliegt nicht dem Referendum.	622		[entfällt, da in der GO geregelt]
		623		
i. Schlussabstimmung	Art. 131 ¹ Eine Vorlage ist einer einzigen Schlussabstimmung zu unterstellen, wenn die einzelnen Dispositivziffern nach dem Grundsatz der Einheit der Materie miteinander verbunden sind.	624	Schlussabstimmung	Art. 212 ¹ Eine Vorlage ist einer einzigen Schlussabstimmung zu unterstellen, wenn die einzelnen Dispositivziffern nach dem Grundsatz der Einheit der Materie miteinander verbunden sind.
	² Betreffen die Dispositivziffern einer Vorlage unterschiedliche Zuständigkeiten oder unterliegen sie nicht der Einheit der Materie, finden separate Schlussabstimmungen statt.	625		² Betreffen die Dispositivziffern einer Vorlage unterschiedliche Zuständigkeiten oder unterliegen sie nicht der Einheit der Materie, finden separate Schlussabstimmungen statt.
	³ Die Überweisung von Erlassen an die	626		[Vgl. Z. 628 b]

	Redaktionskommission gemäss Art. 43 erfolgt nach der Detailberatung.		
	⁴ Nach der Prüfung des Erlasses durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch.	627	[Vgl. Z. 628 c]
	⁵ Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.	628	[Vgl. Z. 628 d]
		628 a	
	[Vgl. Z. 626]	628 b	Schlussabstimmung nach Prüfung durch die Redaktionskommission Art. 213 ¹ Die Überweisung von Erlassen an die Redaktionskommission erfolgt nach der Detailberatung.
	[Vgl. Z. 627]	628 c	² Nach der Prüfung des Erlasses durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch.
	[Vgl. Z. 628]	628 d	³ Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.
		629	
j. Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens	Art. 132 ¹ Bei allen Abstimmungen, bei denen die Stimmenzahlen ermittelt werden, wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Gemeinderats in geeigneter Weise veröffentlicht.	630	Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens Art. 214 ¹ Bei allen Abstimmungen, bei denen die Stimmenzahlen ermittelt werden, wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder in geeigneter Weise veröffentlicht.
	² Ausgenommen davon sind die geheimen Abstimmungen gemäss Art. 125 sowie Abstimmungen bei einem Ausfall der Abstimmungsanlage unter Vorbehalt eines Namensaufrufs gemäss Art. 124.	631	² Ausgenommen davon sind die geheimen Abstimmungen gemäss Art. 206 sowie Abstimmungen bei einem Ausfall der Abstimmungsanlage, sofern diese nicht unter Namensaufruf gemäss Art. 205 durchgeführt worden sind.
		632	

VII Übergangsbestimmungen		633	VII. <u>Schlussbestimmungen</u>
		633 a	
		633 b	<u>A. Aufhebung bisherigen Rechts</u>
		633 c	
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 133 Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) vom 17. November 1999 wird aufgehoben.	634	Art. <u>215</u> Die Geschäftsordnung des <u>Gemeinderats vom</u> 17. November 1999 ⁹ wird aufgehoben.
		635	
		635 a	<u>B. Übergangsbestimmungen</u>
		635 b	
Übergangsbe- stimmung zur Zusammen- setzung der Geschäftslei- tung	Art. 134 ¹ Die Konstituierung der Geschäftsleitung gemäss Art. 6 und die Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a und Art. 7 Abs. 2 erfolgt erstmals auf Beginn des Amtsjahres 2022/2023. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Zusammensetzung der Geschäftsleitung gemäss bisherigem Recht bestehen.	636	<u>Zusammenset- zung</u> der Ge- schäftsleitung Art. <u>216</u> ¹ Die Konstituierung der Geschäftsleitung gemäss Art. <u>7</u> und die Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Art. <u>5</u> Abs. 2 lit. a und Art. <u>11</u> Abs. <u>1</u> erfolgt erstmals auf Beginn des Amtsjahres <u>2022/23.</u>
		636 a	<u>2 Bis</u> zu diesem Zeitpunkt bleibt die Zusammensetzung der Geschäftsleitung gemäss bisherigem Recht bestehen.
	² Bis zum Ende der Amtsdauer 2022–2026 besteht für die Fraktionspräsidentinnen oder Fraktionspräsidenten keine Pflicht zur Einsitznahme in die Geschäftsleitung. Die Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. c und d werden bis zu diesem Zeitpunkt durch die Fraktionen gemäss ihrem Anspruch	637	³ Bis zum Ende der Amtsdauer 2022–2026 besteht für die Fraktionspräsidentinnen oder Fraktionspräsidenten keine Pflicht zur Einsitznahme in die Geschäftsleitung.

⁹ **AS 171.100**

	bestimmt.		[Vgl. Z. 637 a]
	[Vgl. Z. 637]	637 a	<u>4 Die Mitglieder der Geschäftsleitung</u> gemäss Art. <u>7</u> Abs. 1 lit. c und d werden bis zu diesem Zeitpunkt durch die Fraktionen gemäss ihrem Anspruch bestimmt.
		638	
Übergangsbestimmung zur Bezeichnung der Kommissionen	Art. 135 Die Sach-, Spezial und Besonderen Kommissionen gemäss Art. 23 lit. a Ziff. 3, lit. c und lit. d sowie Art. 42, 44 und 45 werden ab Beginn des Amtsjahres 2022/2023 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sämtliche vor Inkrafttreten dieses Erlasses bestehenden Kommissionen unter ihrer bisherigen Bezeichnung fortgeführt.	639	<u>Bezeichnung</u> der Kommissionen Art. <u>217</u> ¹ Die <u>Sachkommissionen, die Spezialkommissionen</u> und <u>die</u> Besonderen Kommissionen gemäss Art. <u>36</u> lit. a Ziff. 3, lit. c und lit. <u>d werden auf</u> Beginn des Amtsjahres <u>2022/23</u> eingeführt. [Vgl. Z. 639 a]
	[Vgl. Z. 639]	639 a	<u>2 Bis</u> zu diesem Zeitpunkt werden sämtliche vor Inkrafttreten <u>dieser Verordnung</u> bestehenden Kommissionen unter ihrer bisherigen Bezeichnung fortgeführt.
		640	
Übergangsbestimmung zur Offenlegung von Interessenbindungen	Art. 136 Die Veröffentlichung der beruflichen Funktion gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a erfolgt ab 1. Januar 2024.	641	<u>Offenlegung</u> von Interessenbindungen Art. <u>218</u> Die Veröffentlichung der beruflichen Funktion gemäss Art. <u>110</u> Abs. 1 <u>lit.</u> a erfolgt ab 1. Januar 2024.
		642	
Übergangsbestimmung zur Einreichung von Vorstössen	Art. 137 Die Möglichkeit der Einreichung von Vorstössen mit mehr als zwei namentlich aufgeführten Mitgliedern gemäss Art. 65 Abs. 3 besteht ab 1. Januar 2024.	643	<u>Einreichung</u> von Vorstössen Art. <u>219</u> Die Möglichkeit der Einreichung von Vorstössen mit mehr als zwei namentlich aufgeführten Mitgliedern gemäss Art. <u>116</u> Abs. <u>1–3</u> besteht ab 1. Januar 2024.
		644	
Übergangsbestimmung zur Veröffentlichung des	Art. 138 Das Abstimmungsverhalten der Ratsmitglieder gemäss Art. 132 wird bei Anträgen im Rahmen einer Detailberatung einer Vorlage vorbehältlich einer geheimen Abstimmung	645	<u>Veröffentlichung</u> des Abstimmungsverhaltens Art. <u>220</u> Das Abstimmungsverhalten der <u>Mitglieder</u> gemäss Art. <u>214</u> wird bei Anträgen im Rahmen einer Detailberatung einer Vorlage vorbehältlich einer geheimen Abstimmung oder

Abstimmungsverhaltens	oder eines Namensaufrufs ab 1. Januar 2024 veröffentlicht.		eines Namensaufrufs ab 1. Januar 2024 veröffentlicht.
		646	
		646 a	<u>C. Inkrafttreten</u>
		646 b	
		646 c	<u>Art. 221 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</u>
		646 d	
		647	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Méliissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher</p>